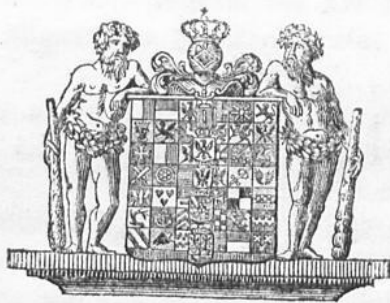


Der zweite
rheinische Landtag.



Coblenz 1829.

Gedruckt bei B. Heriot, am Paradeplatz.



M. n. R. G. 593.
2

UNIVERSITÄT DÜSSELDORF



04. 1196.



U e b e r s i c h t
der
Verhandlungen der Rheinischen Provinzialstände
auf dem zweiten Landtage.

Der Allerhöchsten Anordnung Sr. Majestät des Königs zufolge, vereinigten sich am 18. Mai 1828 die Abgeordneten der Rheinprovinz zum zweiten Provinzial-Landtage zu Düsseldorf.

Nach vorhergegangenen Gottesdienste eröffnete der Königl. Landtags-Commissarius, Geheimer Staats-Minister und Oberpräsident Freiherr von Ingersleben, Exzellenz, denselben mit einer angemessenen Rede, und überreichte sodann die Allerhöchsten Propositionen dem ernannten Landtags-Marschall, Fürsten zu Wied, welcher die Rede des Herrn Landtags-Commissarius beantwortete, nach dessen Entfernung den Inhalt der Königlichen Propositionen der Versammlung bekannt machte und den ehrfurchtsvollen Wünschen sämmtlicher Abgeordneten durch den Antrag entgegen kam, die Gefühle des ehrerbietigsten Dankes für den erneuerten Beweis der landesväterlichen Fürsorge Sr. Majestät dem Könige in einer allerunterthänigsten Adresse vorzutragen.

Nachdem hierauf die Ausschüsse von dem Landtags-Marschalle bezeichnet und ihre Mitglieder ernannt waren, und da keine Abänderung in der früheren Geschäfts-Ordnung für nöthig erachtet wurde, so theilte derselbe die Arbeiten in zwei Abschnitte: wovon

Der Erste die von des Königs Majestät zur Begutachtung des Landtages Allerhöchst bestimmten Propositionen, der

Zweite diejenigen Gegenstände befassen sollte, welche

- a) durch Mittheilung hoher Staats- Behörden an den Landtag bereits gelangt wären, oder noch gelangen würden;
- b) durch specielle Anträge der Abgeordneten, oder durch Petitionen aus der Provinz zur Sprache kommen möchten.

E r s t e r A b s c h n i t t .

Die von Sr. Königlichen Majestät dem Landtage zur Begutachtung Allerhöchst bestimmten Propositionen erforderten:

1.

Die Modifica-
tionen der preu-
ßischen Gesetzge-
bung bei deren
Einführung in den
Rheinprovinzen.

Das allerunterthänigste Gutachten der Rheinischen Stände über die, mittels Allerhöchsten Dekrets vom 20. April 1828, ihnen mitgetheilten Vorschläge der zu Berlin niedergesetzten Commission, in Beziehung auf die, bei Einführung der Preussischen Gesetzgebung in den Rheinprovinzen nothwendigen Modificationen.

Die Provinzial-Stände fanden sich zu der dankbarsten Anerkennung aufge-
regt, als sie aus der vorerwähnten Allerhöchsten Proposition, und aus dem der-
selben beigefügten besondern Dekrete die Ueberzeugung schöpften, daß auf die
Wünsche und Bedürfnisse der Rheinischen Provinz bei Einführung der neuen
Gesetzgebung gerücksichtigt werden wird, und daß Hoffnung gegeben ist, daß,
auffer den zwölf in der Beilage zu dem gedachten Dekrete, unter Ziffer 1. ange-
deuteten Artikeln, auch noch mehre andere, nach dem Ermessen der Revisions-
Commission, in das Rheinische Provinzial-Recht werden aufgenommen werden.
Es wurde dabei noch der allerunterthänigste Wunsch geäußert, und Sr. Königli-
chen Majestät vorzutragen beschlossen, daß noch einige andere in den Eigenthüm-
lichkeiten der Provinz gegründete Bestimmungen, namentlich auch der jetzt hier
noch Gesetzeskraft habende Handels-Codex mitaufgenommen werden möchte.

Der Bestimmung Sr. Majestät des Königs gemäß, ist das Gutachten der
Provinzial-Stände über die in der Beilage 1. des Allerhöchsten Dekrets enthal-
tenen zwölf Artikel, in dem darüber geführten Protokoll, abgegeben worden; die-
selben wurden sämmtlich zur Aufnahme in das Provinzial-Recht für geeignet ge-
halten, und nur folgende Modificationen wurden allerunterthänigst vorgeschlagen:

ad 5. daß, wenn ein Fluß, durch gänzliche oder theilweise Veränderung seines
Laufes, von schon bestehenden Inseln oder von dem Ufer einen Theil ab-

reißt und umschließe und daraus eine neue Insel bilde, diese nicht dem Staate, sondern dem Eigenthümer, dem sie entrisen worden, gehöre.

ad 6. Daß das gesetzliche Verkaufs-Recht bloß dem Miterben gegen einen Dritten zustehet, der sich in die Erbschaft eingekauft habe.

ad 9. Daß die bestehenden Uferordnungen, wohin jedoch Anordnungen der Lokal- und Polizeibehörden nicht zu rechnen, nur vor der Hand Gesetzeskraft erhalten sollen, wobei die allerunterthänigste Bitte ausgesprochen ist, daß es Sr. Majestät gefallen möge, die bestehenden Uferordnungen einer Revision unterwerfen, daraus einen Gesetz-Entwurf bilden und diesen den Ständen zur Berathung Allergnädigst vorlegen zu lassen.

ad 12. Daß der Nachsatz «in so fern das allgemeine Landrecht in einzelnen Fällen nichts Abweichendes enthält» nicht aufgenommen werden möge, so lange die Revision der allgemeinen Gesetzgebung nicht beendet sey, indem nach den Allerhöchsten Bestimmungen das Criminal-Recht vor der Revision von der Einführung ausgenommen seyn solle.

Ueber diejenigen Bestimmungen, welche in der Beilage 2. des Allerhöchsten Dekrets den Ständen mitgetheilt sind, und diejenigen Vorschläge zu Modificationen des allgemeinen Landrechts betreffen, welche bei der Revision desselben noch zu berücksichtigen wären, ist zwar kein Gutachten erfordert, jedoch durch Stimmenmehrheit darauf angetragen worden, daß:

ad No. 16. Der erimirte Gerichtsstand bei der allgemeinen Revision der Gesetzgebung nicht eingeführt, und die denselben begründenden Titel des allgemeinen Landrechts von der vorbehaltenen Einführung Allergnädigst ausgenommen werden möchten.

So wie

ad No. 17. Es möge diese Anordnung dahin Allergnädigst beschränkt werden, daß nur Bettler aus Gewohnheit, und Arbeits-Unfähige auf den Antrag der Local-Behörden in eine Arbeits-Anstalt abgeführt werden sollen, Landstreicher nach gerichtlichem Erkenntniß über die Landstreicherei; indem der Wunsch des ersten Landtages nur in diesem Sinne ausgesprochen war.

Das in dem Allerhöchsten Dekret geforderte Gutachten über den Antrag der Deputirten, welche der Commission aus dem Stande der vormals unmittelbaren Reichsstände und aus dem Stande der Ritterschaft beigeordnet waren, «wegen Wiederherstellung der durch die französische Gesetzgebung aufgehobenen früheren Gesetze

- 1) über die eheliche Gütergemeinschaft,
- 2) über die Intestat-Erbfolge,
- 3) über die Befugniß der Eltern, durch Ehe-Einkindschafts- und Erbverträge die Erbfolge unter den Kindern festzusetzen, mit genauer Bezeichnung derjenigen Gesetze, deren Wiederherstellung gewünscht wird,» hat die ständische Versammlung veranlaßt, einen mit den Hauptgrundsätzen aller Naturrechte übereinstimmenden Gesetzes-Vorschlag zu entwerfen, und der Allernädigsten Prüfung und Sanction Sr. Majestät des Königs allerunterthänigst vorzulegen. Die Ritterschaft hat, der Allerhöchsten Bestimmung gemäß, ihre ehrerbietigsten Anträge in dieser Hinsicht besonders erwogen, und in separater Eingabe der huldreichsten baldmöglichsten Bestätigung empfohlen.

Die ständische Versammlung hat die dankbarste Anerkenntniß darüber ausgesprochen, daß außer denen, von der Einführung bereits ausgenommenen, Theilen des allgemeinen Landrechts auch noch die Theile vom Post-, Jagd- und Bergwerks-Regal, von Armen-Anstalten und milden Stiftungen, die allgemeine Gerichts-Ordnung, die Hypotheken-Ordnung, das Criminal-Recht und die Criminal-Ordnung, bis zur erfolgten Revision von der Einführung in den Rheinprovinzen ausgenommen bleiben und giebt um so mehr der Hoffnung Raum, daß bei der fortschreitenden Revision die aus dem Interesse und den Eigenthümlichkeiten der Provinz entstandenen Bitten und Wünsche bei Sr. Majestät dem Könige Berücksichtigung und Erhörung finden werden.

Noch ist die allerunterthänigste Bitte hinzugefügt worden, daß Se. Königl. Majestät Allernädigst geruhen möge, die Einführung der noch vorbehaltenen Theile des allgemeinen Landrechts, vor der gänzlich beendigten Revision nicht zu befehlen, und dadurch jedes Provisorium von der Provinz abzuwenden; dagegen aber die Revision derselben, so wie die ganze Gesetzgebung möglichst beschleunigen zu lassen, auch der Revisions-Commission, im Verhältniß zu den übrigen Provinzen, rheinische Rechtsgelehrte beizuordnen, die durch langjährige Erfahrung mit den hiesigen Rechts- und Gerichts-Institutionen vertraut sind.

Der Antrag der ständischen Versammlung an den Herrn Landtags-Commissarius, daß die Arbeiten der ständischen Deputirten bei der Revisions-Commission dem Landtage mitgetheilt werden möchten, wurde von Einem hohen Justiz-Ministerio abgelehnt.

Außerdem hatte der Landtag

zu erörtern, ob der vorgelegte Gesetz-Entwurf zur Abstellung der in einigen Theilen der Rheinprovinzen und Westphalens gewöhnlichen Gebehochzeiten und ähnlicher Festlichkeiten zulässig und zweckmäßig sey: Abstellung der Gebehochzeiten.

Die versammelten Stände theilten die in dem Berichte des Ausschusses enthaltene Meinung:

daß Se. Königliche Majestät allerunterthänigst gebeten werden möchte, das vorgeschlagene Gesetz nicht auf die Rheinprovinzen auszudehnen, da die Polizeibehörden leicht, wie bisher, jede aus den nur in einem kleinen Theil der Provinz üblichen Gebehochzeiten etwa entstehende Unordnung verhindern könnten. In den Kreisen, wo die bestehenden Verordnungen dazu nicht hinreichen möchten, wünsche man den Landrätthen und Kreisständen die Befugniß erteilt zu sehen, sich nöthigenfalls an die geeignete Behörde um geschärfere Verfügung wenden zu dürfen, die Handhabung der Ordnung könne alsdann den verantwortlichen Localbehörden überlassen bleiben.

In gleicher Art war von dem Herrn Landtags-Commissarius die Abschaffung des sogenannten Trauer- und Neu-Essens, welches in einigen Theilen der Provinz statt findet, dem Landtage vorgeschlagen worden.

Die Stände-Versammlung war jedoch einstimmig der Meinung, daß auch dieserhalb kein Gesetz erforderlich sey, indem:

- 1) in den Landestheilen, wo die Sitte des Neuessens besteht, dieses nur den entfernten Verwandten und Freunden gegeben wird, die oft mehrere Stunden weit zur Beerdigung sich einfinden und dann wohl einer Erquickung bedürfen.
- 2) Weichen bereits die feierlichen Beerdigungen fast allgemein den sogenannten stillen Beerdigungen.
- 3) Bei der armen Klasse wird nur den Trägern etwas Unbedeutendes verabreicht.
- 4) Kinder werden stets stille beerdigt.
- 5) Sollten in seltenen Fällen bei diesen Gelegenheiten Kontraventionen gegen die polizeilichen Anordnungen vorkommen, so haben die betreffenden Behörden ausreichende Mittel einzugreifen und jeden Unfug zu ahnden.

3.

Se. Königliche Majestät haben durch die Allerhöchste Bestimmung vom 20. April 1828 ferner zu gestatten geruhet, daß den Provinzial-Ständen das Hofgärtnerhaus zu Düsseldorf gegen Entrichtung der bisherigen Miethen eingeräumt, ihnen auch der angrenzende Raum von 22 bis 23 Quadrat-Ruthen zum Anbau auf ihre Kosten, gegen Uebernahme aller Bau- und Reparaturkosten, so wie der öffentlichen Abgaben überlassen und deshalb ein Arrangement mit dem Herrn Landtags-Commissarius getroffen werden dürfe.

Mit ehrfurchtsvollem Dank die Königliche Gnade erkennend, haben die getreuen Stände die Bedingungen sowohl, als auch die Kosten des Anbaues und alle sonstige örtliche Verhältnisse geprüft und gefunden, daß die Kosten des Baues und anderweitige Nachtheile die bezweckte Ersparniß gegen die bedeutende Miethen des gegenwärtigen Ständelocals nur sehr unvollständig erreichen lassen, und dabei auf mannigfache andere Vortheile verzichtet werden müßte; ferner sind ihnen zum eigenthümlichen Erwerb anderer Gebäude bereits Vorschläge gemacht worden, zu deren Prüfung die Zeit der diesjährigen Sitzungen nicht mehr hinreichte; sie erlaubten sich daher die allerunterthänigste Bitte:

wenn sich zur Erwerbung anderer Gebäude vortheilhaftere Gelegenheit darbieten würde, die Allerhöchste Genehmigung ehrfurchtsvoll nachsuchen zu dürfen.

4.

Die in der Allerhöchsten Proposition vom 20. April d. J. befohlene Ausscheidung der Hälfte der Landtags-Abgeordneten in Gemäßheit des Gesetzes vom 27. März 1824 §. 23. wurde vorschriftsmäßig durch Verlosung bewerkstelliget, und ist Sr. Majestät dem Könige ein namentliches Verzeichniß der auf diese Art Ausgeschiedenen allerunterthänigst eingereicht worden.

5.

Nach der Allerhöchsten Proposition vom 30. April 1828 haben des Königs Majestät die auf dem linken Rheinufer durch die Verordnung des Gouvernements vom Mittel- und Niederrhein und der Oestreichisch-Baierischen Landes-Administration im Jahre 1814 vorläufig regulirten Jagd-Verhältnisse, definitiv zu ordnen beschlossen, und erachten für angemessen, den Besitzern größerer zusammenhängender Grundflächen, insonderheit den ehemaligen Jagdberechtigten, die aus-

schließliche Benutzung der Jagd auf ihrem Eigenthum zurückzugeben, die kleinern Grundstücke aber, auf welchen von den einzelnen Besitzern selbst das Jagdrecht nur mit Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeübt werden kann, in Jagdbezirke zu vereinigen, damit auf selbigen die Jagd, sey es durch Verpachtung oder Administration zum Vortheil der Eigenthümer ausgeübt werde, und wollen das Gutachten der getreuen Stände über folgende Punkte vernehmen:

- 1) Welchen Umfang soll eine zusammenhängende Grundfläche als Minimum haben, damit dem Besitzer darauf die ausschließliche Benutzung der Jagd und die Ausübung des Jagdrechts gestattet werde?
- 2) Sollen die gemeinschaftlichen, aus kleineren Grundstücken zusammensetzenden Jagdbezirke auch nach Abtrennung der größern von den Eigenthümern ausschließlich zu benutzenden Flächen, wie zeither, von den Gemeinde-Feldmarken gebildet werden, oder welches andere Prinzip ist zur Bildung derselben anzunehmen?
- 3) Sollen die Angelegenheiten der Jagd in solchen aus kleinern Grundstücken bestehenden Bezirken von dem gewöhnlichen Gemeinde-Vorstande, unter Zuziehung der Gemeinde-Betreuer besorgt, oder soll, da hierbei nur das Interesse der Grundbesitzer eintritt, eine besondere Repräsentation der Letztern zu diesem Zwecke gebildet werden, unter deren Zuziehung dann die Verpachtung, Administration, Verwendung des Ertrags u. s. w. zu reguliren ist?
- 4) Welche Anforderungen sollen an die Pächter oder Administratoren des Jagdrechts gemacht werden, um den Beeinträchtigungen sowohl des Interesses der Grundbesitzer, als der öffentlichen Sicherheit vorzubeugen?

Außer der Beantwortung dieser Punkte ist es den getreuen Ständen gestattet, sonstige Wünsche in dieser Angelegenheit vorzutragen, auch haben Sr. Königliche Majestät dem Landtage die Vorarbeiten des Ministeriums über diese Gegenstände zu einem besseren Anhalte vorlegen zu lassen geruht.

Die getreuen Stände haben in Befolgung des Königlichen Willens den Gegenstand in reifliche Erwägung genommen, und mit Ausnahme, daß die Ritterschaft in einer Separat-Reservaton, ihre ehrerbietigen abweichenden Wünsche einzureichen sich vorbehalten hat, ist das Resultat der Berathungen in erläuternder Darstellung Sr. Königlichen Majestät allerunterthänigst vorgelegt worden. Es stellt sich daraus hervor, daß zu dem, von einem hohen Staats-Ministerio, aufgestellt-

ten Entwurf, von der ständischen Versammlung nur die zusätzlichen Bestimmungen gewünscht worden sind, daß:

- 1) eine zusammenhängende Grundfläche von wenigstens 300 Magdeburgschen Morgen als Minimum zur ausschließlichen Ausübung des Jagdrechts erfordert werde.
- 2) Die Bildung der gemeinschaftlichen Jagdbezirke durch die Grenzen der Gemeinde-Feldmarken festgestellt.
- 3) Das Interesse der Grund-Eigenthümer bei Verpachtung oder Administration einer Commission von Grund-Eigenthümern anvertraut werden möge, deren Zusammensetzung die getreuen Stände der Weisheit Sr. Königlichen Majestät ehrfurchtsvoll anheim stellen.
- 4) Zu den allgemeinen Bedingungen, an welche die Befähigung, als Jagdpächter aufzutreten, geknüpft werden soll, auch die hinzugefügt werden möge, daß der Anpächter wenigstens 20 Thaler an directen Steuern entrichten müsse.

6.

Klassensteuer.

Mittels Allerhöchster Proposition vom 4. May d. J. haben des Königs Majestät einen Aufsatz des Finanz-Ministeriums dem zweiten rheinischen Landtag mitzutheilen geruht, welcher die, in dem Landtags-Abschiede vom 13. July 1827 unter S. 5. zugesagte Erörterung derjenigen Bedenken enthält, welche in Beziehung auf die von den getreuen Ständen der Rheinprovinz nachgesuchte Contingentirung der Klassensteuer obwalten sollen. Diesem Aufsatze ist zugleich der Entwurf einer Verordnung beigelegt, wonach diese Contingentirung, und eine derselben gemäße Vertheilung der gedachten Steuer künftig erfolgen möge, und wollen Se. Majestät darüber das allerunterthänigste Gutachten der rheinischen Provinzialstände erwarten.

Nachdem der damit beauftragte Ausschuß die Vorarbeiten beendet hatte, vereinigte sich die Stände-Versammlung zuvörderst zur dankbarsten Anerkenntniß, daß Se. Majestät huldreichst geruhet haben, auch in dieser, das innerste Familienleben der Staatsbürger unmittelbar berührenden, Angelegenheit den allerunterthänigsten Wünschen des ersten Landtags zu willfahren, obgleich gegen die Contingentirung der Klassensteuer scheinbare Bedenken erhoben waren. Der Provinz sind hierdurch die Mittel gegeben, den durch die Klassensteuer für den Staatsbedarf aufzubringenden

den Betrag, nach einer den verschiedenen Zahlungskräften möglichst nahe kommenden Weise, unter sich aufzubringen, wodurch die Schwierigkeit der Veranlagung gehoben, und der Willkühr in der Classification möglichst vorgebeugt wird, die Staats-Kassen gegen ihre bisherigen Einnahmen nichts verlieren, und das Geschäft der Umlagen durch die ständische Mitwirkung im Vereine der Behörden, an Klarheit, Offenheit und Zutrauen gewinnt. Als Haupt-Momente sind: das Contingent selbst, dessen Auffindungs-Weise und die Grundlagen zur Untervertheilung, zur Beurtheilung gezogen worden, wodurch bei allgemeiner Stimmenmehrheit im allerunterthänigsten Gutachten folgende motivirte Anträge an Se. Majestät den König gerichtet wurden:

- 1) daß, vorbehaltlich der ehrerbietigst erbetenen allenfallsigen Minderung des Provinzial-Steuer-Contingents bis auf die früher von den getreuen Ständen angebotene Summe von Einer Million für die Staats-Kasse, ohne jedoch die Einführung der Contingentirung davon abhängig zu machen, eine Anordnung der einzelnen Regierungs-Contingente vorerst nicht erforderlich erschienen habe, daß jedoch ganz gehorsamst anheim gegeben werde, eine Prüfung der einzelnen Contingente, wie solche für die verschiedenen Regierungsbezirke Statt finden, während der ersten drei Jahre, nach der im Vortrage angedeuteten Art eintreten zu lassen.
- 2) Daß zur Repartition der Regierungs-Contingente auf die Kreise und weiter auf die Gemeinden, mit einem Reserve-Fonds von 10 Prozent, 65 Prozent auf die Bevölkerung, 20 auf die Gewerbesteuer und 5 auf die Grundsteuer berechnet, und hiernach der §. 8. des Entwurfs modificirt werden möge.
- 3) Daß Se. Majestät geruhen möge, den Kreisständen zu gestatten, zu den im Entwurf bewilligten 18 Stufen noch Zwischensätze ausnahmsweise beizufügen, die nach den örtlichen Verhältnissen nöthig befunden werden und von der Vertheilungs-Behörde des Departements zu genehmigen seyn würden. Endlich
- 4) wurde der Antrag des Ausschusses einstimmig genehmigt, Se. Majestät dem Könige und den hohen Ministerien den besonders tief empfundenen Dank der Provinz für die huldreiche Gewährung der ständischen Anträge in Beziehung auf die Klassensteuer ehrerbietigst auszusprechen, wodurch die lauten Wünsche des Volkes eine gerechte Würdigung gefunden und die öffentliche Meinung mit den Einrichtungen der Zeit sich versöhnt habe.

Zweiter Abschnitt.

Diejenigen Gegenstände, welche

- a) durch Mittheilung hoher Staatsbehörden dem Landtage zur Begutachtung zugestellt sind, so wie
- b) specielle Anträge der Abgeordneten und Petitionen aus der Provinz.

1.

Die Allerhöchst befohlene nähere Berathung über die Angelegenheiten der Irren-Heil-Anstalt zu Siegburg veranlaßte den ehrerbietigsten Dank der ständischen Versammlung, daß der Rheinprovinz die auferlegte Verbindlichkeit zur Erbauung eines Landwehrzeughauses Allergnädigst erlassen ist. Die fruchtlose Unterhandlung mit der Provinz Westphalen, welche sich zu keinem größeren Kostenaufwande, als die ähnliche mindervorzügliche Anstalt in Marsberg erfordert, geneigt erklärt hat, veranlaßte die rheinischen Stände zu der Erklärung, die Irren-Heil-Anstalt zu Siegburg fernerhin allein für die Rheinprovinz beibehalten zu wollen, und macht es eben so nothwendig, als ausführbar die überflüssigen Räume der Siegburger Anstalt zur Unterbringung unheilbarer Irren aus den Rheinprovinzen zu benutzen. Die Aufbringung der Kosten ist wegen der Wichtigkeit einer angemessenen Vertheilung wiederholt geprüft worden. Nach einstimmiger Meinung, selbst der Städte-Abgeordneten, ist der Wohlstand des Landmanns, durch die seit 10 Jahren zu unverhältnismäßigen Preisen geschlossenen Domainen-Ankäufe, durch Erschwerung der Produkten-Ausfuhr auf dem Rhein, besonders aber durch Unverhältnismäßigkeit der Grundsteuer zu den niedrigen, nur durch Folge einer Missernde augenblicklich gestiegenen Getraidpreise in größerem Maaße als jener der Gewerbetreibenden gesunken, und in Betracht, daß die Gewerbesteuer von den auf andere Steuern lastenden Staats- und Communal-Abgaben fast überall frei blieb, ist bei den versammelten Provinzial-Ständen der Glaube begründet worden, daß, obgleich die Gewerbesteuer nach der Allerhöchsten Bestimmung Sr. Majestät des Königs zur Vertheilung allgemeiner Staatslasten nicht geeignet ist, dieselbe doch zur Umlage von provinziellen Lasten mit benutzt werden dürfe, wie dieses auch wegen Aufreibung der Landtagskosten durch Art. 18. der Allerhöchsten Verordnung vom 13. July 1827 genehmigt ist, daß jedoch der geringe Prinzipal-Betrag der Gewerbesteuer es nothwendig mache, mehrere Jahre zur Rückersatzung der nach der Grundsteuer entnommenen Vorschüsse zu bewilligen.

Irren-Heil-
Anstalt zu Sieg-
burg.

Demnach erlaubten die getreuen Stände sich, die ehrfurchtsvolle Bitte zu erneuern:

daß die Einrichtungs- und Unterhaltungskosten der Irrenheil-Anstalt zu Siegburg schließlicly zu zwei Drittheil nach den Grund- und zu einem Drittheil nach den Gewerbesteuer-Rollen aufgebracht, die bisherigen Vorschüsse der Grundsteuerpflichtigen jedoch, von den Gewerbetreibenden erst in zehnjährigen gleichen Summen erstattet resp. gutgeschrieben werden mögen.

Im Falle diese Bitte unstatthast befunden werden sollte, geht die allerunterthänigste Bitte dahin:

daß Se. Königliche Majestät Allergnädigst zu verordnen geruhen möchten, daß eine Drittheil der Kosten in solchem Verhältniß auf die Klassen, Mahl- und Schlachtsteuerpflichtigen Orte umzulegen, daß überall ein gleicher Theil auf jeden Kopf falle; der Antheil aber, welcher auf Mahl- und Schlachtsteuerpflichtige Orte kommt, in der Art vertheilt werde, daß zwei Drittheil auf die Schlacht- und ein Drittheil auf die Mahlsteuer komme.

2.

Durch ein hohes Ministerium ist den rheinischen Provinzialständen eine Auskunft über die Wünsche und Beschwerden des ersten Landtages in Bezug auf die Catasterangelegenheit mitgetheilt worden. Dieser, für das specielle Interesse der Provinz höchst wichtige Gegenstand, ist der reiflichsten Prüfung unterworfen und beschlossen worden, folgende, in einem übereinstimmend genehmigten Gutachten des Ausschusses erläuterten, Anträge Sr. Königlichen Majestät zur Allerhöchsten Berücksichtigung vorzulegen.

Grundsteuer.
Cataster.

1) Die in dem Gesetz vom 30. May 1820 als zweckmäßig bezeichnete allgemeine Revision der Grundsteuer in allen Provinzen der Monarchie baldmöglichst eintreten, und entweder durch Ausdehnung des Catasters auf die östlichen Provinzen, oder durch andere der weisen Einsicht Sr. Königlichen Majestät als geeignet erscheinende Mittel zur Ausführung bringen zu lassen, damit dadurch die so huldreich als landesväterlich ausgesprochene Versicherung, eine der Piefierungsfähigkeit und der Wohlhabenheit jedes Landestheils entsprechende Vertheilung der Staatslasten feststellen lassen zu wollen, um so eher erreicht werde.

2) Allergnädigst zu verordnen, daß in der festgesetzt werdenden Parzellen-Bermessung, die in dem Vortrage des Ausschusses bemerkten Verbesserungen, um das Werk so gemeinnützig als möglich zu machen, durch die Cataster-Behörden eingeleitet werden sollen.

3) Daß die in den Rollen vorkommenden Catastral-Reinerträge, oder vielmehr die Verhältnißzahlen, schon jetzt auf die angetragenen zwei Drittheile herabgesetzt werden möchten, indem diese zu hoch angesetzten Erträge einen höchst nachtheiligen Einfluß, sowohl auf das Catasterwerk selbst, als auf den bürgerlichen Verkehr, ausüben, und daher es sehr zu wünschen sey, daß solche dem wahren nachhaltigen Ertrage so nahe als möglich gebracht würden.

Dieser Antrag ist um so mehr unterstützt worden, als diese Herabsetzung in der Vertheilung der Grundsteuer durchaus keinen Nachtheil bringt, wohl aber die in dem ersten Antrage geduldeten und noch bestehenden Besorgnisse beseitigen wird.

4) Daß über alle Beischläge und Zulags-Prozente, welche zu Provinzial-Zwecken in der Folge erhoben werden, von den Königlichen Regierungen besondere Rechnungen geführt, und den Provinzialständen bei ihrem jedesmaligen Zusammentritt vorgelegt, und

5) der Anschlag der Mühlen, Fabriken u. s. w. als integrierender Theil des Steuer-Capitals beibehalten, oder: im Falle die Beibehaltung des Anschlages in Beziehung auf das allgemeine Besteuerungs-System des Staates nicht geschehen kann, die darauf fallende Quote dem Contingente der Provinz abgeschrieben werde, daß endlich,

6) um alle Ausdehnung oder Mißverständnisse der Gesetze zu heben, in der Folge die Domanal-Försten und Königlichen Ward-Gründe gleich dem übrigen Grund-Eigenthum, wie solches in dem §. 5. des Gesetzes vom 30. May 1820 schon verordnet ist, in den Steuer-Anschlag gebracht werden mögen.

5.

Corrections-Haus
in Brauweiler.

Die getreuen Stände haben die ihnen von der Oberpräsidial-Behörde vorgelegten Pro Memoria's über die jetzige Lage der Arbeits-Anstalt in Brauweiler in prüfende Erwägung gezogen, und die ehrerbietige Bitte vorgetragen:

1) daß die Anstalt in Brauweiler ausschließlich zur Aufnahme der muthwilligen, die öffentliche Sicherheit bedrohenden und arbeitsfähigen Gewohnheits-

Bettler, so wie der Landstreicher bestimmt, und daß der vorhandene Raum für 600 erwachsene Häuslinge, nach Maaßgabe der ganzen Bevölkerung, auf die vier Regierungsbezirke Aachen, Cöln, Düsseldorf und Coblenz vertheilt werde.

- 2) Daß Gewohnheits-Bettler auf den Antrag der Ortsbehörde, durch die Landespolizeibehörde dahin abgeführt werden dürfen; die Abführung der Landstreicher aber, auf ein erlassenes gerichtliches Urtheil gegründet seyn müsse.
 - 3) Daß der projectirte Neubau zur Aufnahme von 300 Kindern ausgeführt bleiben möge.
 - 4) Daß das Cassenwesen der Anstalt durch das Bank-Comptoir in Cöln geführt werde, und zwar in solcher Weise, daß demselben die sämtlichen Einnahmen zuzuwenden; die Geldbedürfnisse aber durch Anweisung auf dasselbe zu bestreiten, und darüber eine laufende jährlich abzuschließende Rechnung unter Vergütung der üblichen Zinsen, mit der Anstalt zu führen sey.
 - 5) Daß keine neuen Pensionen anders als auf das Gutachten der Stände zur Last der Anstalt creirt werden mögen.
 - 6) Daß eine gemischte Verwaltungs-Commission, nach Analogie der bereits für die Irren-Heilanstalt zu Siegburg bestehenden, gebildet werde, welche unter der Oberaufsicht des Oberpräsidenten der Provinz die Verwaltung der Anstalt leite, und ihren Sitz in Cöln habe; daß aber diese Commission nächst dem den Auftrag erhalte:
 - a) genau und umsichtig zu prüfen, ob der Neubau einer Wohnung zur Aufnahme von 300 Kindern zweckmäßig erscheine, oder ob es:
 - b) nicht vortheilhafter wäre, Vorkehrungen zu ihrer Unterbringung in Cöln oder einer andern Stadt zu treffen, und
 - c) ob dergleichen Kinder nicht besser an Familien auf dem Lande, oder bei Handwerkern in den Städten, unter Aufsicht der Anstalt untergebracht würden, ferner
 - d) zu ermitteln, woher die dazu nöthigen Gelder zu schaffen seyn würden, und darüber, so wie über den genauen Zustand der Anstalt, dem nächsten Landtage Bericht zu erstatten.
- Für den Fall der Allergnädigsten Bewilligung einer gemischten Verwaltungs-Commission ist von der ständischen Versammlung die Wahl ihrer Mitglieder vorläufig erfolgt:

A. Als Deputirte wurden nämlich gewählt:

- 1) Der Landtags-Abgeordnete von Hauer, aus dem Stande der Ritterschaft.
- 2) Der Landtags-Abgeordnete Merkens, aus dem Stande der Städte.

B. Als Stellvertreter

- 1) der Landtags-Abgeordnete Freiherr von Bodelschwing, aus dem Stande der Ritterschaft.
- 2) Der Landtags-Abgeordnete Kolshoven, aus dem Stande der Landgemeinden,
und ist diese Wahl der Allerhöchsten Bestätigung Sr. Königlichen Majestät ehrenbietigst vorgelegt.

Der Abgeordnete der Stadt Trier hat den Wunsch zu erkennen gegeben, daß Landarmenhaus zu Trier möge so, wie die Anstalt zu Brauweiler, seiner ursprünglichen Bestimmung zurückgegeben werden, und die in Betreff des Landarmenhauses in Brauweiler in Vorschlag gebrachte Anordnung, mit Vorbehalt jener Modificationen, welche besondere örtliche Verhältnisse erheischen, auf das Landarmenhaus in Trier anwendbar erklärt werden. —

Die Stände-Versammlung hat auch diesen Wunsch der Allerhöchsten Prüfung Sr. Majestät des Königs vorlegen zu dürfen geglaubt.

4.

Das hohe Staatsministerium hat den versammelten Provinzial-Ständen einen Bericht des Oberberg-Amtes zu Bonn zugehen lassen, um daraus die Gründe zu entnehmen, welche der Heranziehung der Bergwerke zu den Beiträgen für den Straßenbau und sonstige Communal-Bedürfnisse entgegen stehen. Eine strenge Prüfung der darin enthaltenen Angaben und Erläuterungen, hat die getreuen Stände zu dem erneuerten allerunterthänigsten motivirten Antrag veranlaßt, daß Se. Königliche Majestät die Mitheranziehung der Bergwerke zu den Straßen- und Communal-Lasten nach Maaßgabe ihrer dem Staate schuldigen, und der Grundsteuer gesetzlich gekünftlichen, fixen Steuer zu verordnen geruhen wollen.

5.

Gewerbesteuer. Nach der im Landtags-Abschiede vom 13. Juli 1827 im Abschnitte B. No. 4. enthaltenen Allerhöchsten Verfügung, wonach die von dem ersten rheinischen Provinzial-Landtag eingereichte Darstellung der Handels- und Fabrik-Verhältnisse

Beiträge der
Bergwerke zu den
Gemeindelasten.

einer näheren Prüfung unterworfen werden sollen, haben die getreuen Stände sich erlaubt, die darin enthaltenen noch nicht erledigten Beschwerden der Allergnädigsten Berücksichtigung Sr. Majestät des Königs erneuert zu empfehlen, und insbesondere darauf in tiefster Ehrfurcht angetragen:

daß eine Revision des Gewerbesteuer-Gesetzes angeordnet, und es dem nächsten Landtage vergönnt werden möge, sein allerunterthänigstes Gutachten darüber abzugeben.

Zugleich ist der Antrag, welcher wegen Lösung der Gewerbescheine in vorerwähnter Darstellung enthalten war, wiederholt angeregt und auf die Aufhebung dieser Steuer ehrerbietigst angetragen worden.

6.

Se. Königliche Majestät sind ehrfurchtsvoll gebeten worden:

bei der Revision der Gerichts-Gebühren-Taxordnung eine Herabsetzung und Ermäßigung der Sätze, und eine Gleichstellung aller Beitragspflichtigen einzutreten, und das künftige Gesetz über die Gebühren-Taxordnung vor seiner Einführung an die Stände zur Berathung Allergnädigst gelangen zu lassen, die Sportelfreiheit des Fiscus nicht nur aufzuheben, sondern auch die gesetzliche Bestimmung huldreichst zu erlassen, daß «alle Rechtsansprüche ohne Ausnahme bei den Gerichten gegen ihn geltend gemacht werden können», die Anordnung des Staats-Ministeriums vom 20. Juli 1818, und die Verordnung vom 4. Februar 1823, so wie jede andere gesetzliche Bestimmung, in so weit, als sie solche Rechts-Ansprüche der Cognition der gewöhnlichen Gerichte entziehen, außer Kraft gesetzt werde, auch die Domainen-Verwaltungen hinsichtlich der Erhebung der aus Verträgen entspringenden Gefälle und der besfalligen Contestationen, mit Beseitigung des eigenmächtigen executiven Verfahrens, den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu unterwerfen, wogegen jedoch die Fürsten von Solms-Braunfels und zu Wied, sich in einem Separat-Votum zu verwahren verpflichtet hielten, indem ihnen in der Erhebung der Domainen-Gefälle gleiche Rechte mit den Königlichen Behörden gesetzmäßig zugesichert worden sind; den Unterschied zwischen den Communal- und Privat- und den Domanal-Förstern in Beziehung auf die Glaubwürdigkeit ihrer Frevelprotocolle aufzuheben, und

eine gesetzliche Bestimmung dahin Allergnädigst zu erlassen, daß in den

Verschiedene gerichtliche und Verwaltungsgeschäfte Angelegenheiten.

Ermäßigung der Gerichts-Gebühren.

Reffort-Reglement.

Executions-Befugniß der Domainen-Verwaltung.

Privat-Först-Bedienten.

Rückwirkende Kraft der Gesetze.

Rheinprovinzen keinem Gesetze, so wenig jetzt als in der Zukunft, eine rückwirkende Kraft gegeben werden könne.

7.

In dem Landtags-Abschiede vom 13. July 1827 ist zwar dem allerunterthänigsten Antrage: die überlebenden Ehemänner gleich den Ehefrauen vom Erbschafts-Stempel zu befreien nicht Statt gegeben worden. Die getreuen Stände haben durch motivirte Erklärungen eine erneuerte ehrerbietige Bitte dahin gestellt:

daß die überlebenden Ehemänner, welche unter der Herrschaft älterer Provinzial-Statute ihre Ehen geschlossen haben, von dem ihnen bis jetzt irrig abgeforderten Erbschafts-Stempel wegen des Nachlasses ihrer Ehefrauen verschont bleiben mögen.

8.

Die, von der Gesetzgebung auf dem linken Rheinufer gebotene Veibringung einer Notorietäts-Acte, in häufiger Ermangelung der Geburtscheine, bei allen Heirathen, ist größtentheils so kostbar und drückend, daß die ständische Versammlung Sr. Königliche Majestät ehrfurchtsvoll gebeten hat, eine gesetzliche Bestimmung huldreichst zu erlassen, wodurch die Verordnung der Oestreichisch-Bairischen Landes-Administrations-Commission vom 11. August 1814, welche auf dem rechten Moselufer noch gültig ist, auch für die übrigen Theile der Provinz anwendbar erklärt würde.

9.

Die treu gehorsamsten Stände glauben den früheren unterthänigsten Antrag wegen Aufhebung oder Fixation der Transcriptions-Gebühren, bei Ueberschreibung der Veränderung des Grund-Eigenthums erneuert in tiefster Ehrfurcht Sr. Königlichen Majestät vortragen zu dürfen, indem sie nur darauf antragen:

daß die gedachte Abgabe auf beiden Rheinufnern gleich gestellt, und mithin die des linken Rheinufers auf den Satz heruntergesetzt werde, der auf dem rechten Rheinufer da, wo die französische Hypotheken-Ordnung noch gilt, erhoben wird.

10.

Gegen das Gesetz vom 21. April 1825, den Grundbesitz, Realasten und die bäuerlichen Verhältnisse in dem ehemaligen Herzogthum Berg betreffend, welches gleichzeitig auch für das ehemalige französische Lippe-Departement anwendbar ge-

Erbschafts-Stempel von überlebenden Ehemännern.

Notorietäts-Acte.

Transcriptions-Gebühren.

Gesetze vom 21. April 1825.

macht worden, waren der Stände-Versammlung mehrere Bedenken vorgetragen worden, die sich durch die Erfahrung, seitdem dieses Gesetz in Ausführung gebracht ist, welches zur Zeit des ersten rheinischen Landtages noch nicht der Fall war, vielfach herausgestellt haben. Nachdem der damit beauftragte Ausschuss, diesen wichtigen Gegenstand geprüft hatte, wurde von der Stände-Versammlung beschloffen, Sr. Königlichen Majestät die ehrerbietigste Bitte vorzutragen:

das Gesetz vom 21. April 1825, so weit solches den Grundbesitz, die Realberechtigungen und die bäuerlichen Verhältnisse, in dem zur Rheinprovinz gehörigen Theile des ehemaligen Großherzogthums Berg, und des Lippe-Departements betreffen, einer nochmaligen Prüfung, mit Zuziehung ortskundiger Rechtsgelehrten unterwerfen, deren Resultate aber, nach der, im Gesetze vom 5. Juny 1823, Allergnädigst ausgesprochenen Bestimmung, den getreuen Ständen, als einen provinziellen Gegenstand, zur allerunterthänigsten Begutachtung mittheilen zu lassen, immittelst aber Allergnädigst zu verordnen, daß jede Nachforderung von Rückständen aller Art, wie solche aus diesem Gesetze irgend abzuleiten seyn möchte, bis einschließlic 1828, und ohne die specielle Verfügung wegen des Fünftel-Abzugs vom Zehnten desfalls länger abzuwarten, gänzlich suspendirt werden möge.

11.

Um in der Rheinprovinz dem Mangel eines, das Recht des Eigenthums gegen die fiscalischen Ansprüche schützenden, Zeitpunkts abzuhelfen ist darauf angetragen worden, daß Se. Königliche Majestät Allergnädigst zu verordnen geruhen wolle:

Normaljahr we-
gen fiscalischer
Ansprüche.

daß der ruhige Besitz einer Sache oder eines Rechtes, während des Jahres 1815 in der Rheinprovinz, den Besizer in allen Fällen gegen alle fiscalischen Ansprüche schützen solle.

12.

Die Erwägung, daß zur Erleichterung der Concurrnz mit den Nachbarstaaten, es für die Bergwerksbesizer von größtem Nutzen wäre, daß die Bergwerks-Gesetze, welche auf dem linken Rheinufer gelten, auch auf dem rechten Rheinufer eingeführt werden, hat den allerunterthänigsten Antrag veranlaßt, daß in Hinsicht der motivirten Gründe Se. Majestät der König geruhen wolle, bei der Revision der Gesetzgebung auf die nachbarlichen Anordnungen Berücksichtigung nehmen zu lassen.

Bergwerks-Gesetze.

13.

Hypotheken-An-
gelegenheit.

Se. Königliche Majestät sind ehrerbietigt gebeten worden, die Wiederherstellung der durch Bekanntmachung des Provinzial-Steuer-Direktoriums, vom 5. Januar 1825, abgeschafften früheren Observanz Allerhöchstdigst zu befehlen und den Hypothekenämtern es zur Pflicht zu machen, den eingeschriebenen Hypothekengläubigern von dem bevorstehenden Ablauf der zehnjährigen Proscriptionsfrist jedesmal angemessene Zeit vorher, schriftliche Anzeige zu machen.

14.

Befreiung der
Gemeinde-Kassen
von fremdartigen
Ausgaben.

Die Allerhöchste Versicherung in dem Landtags-Abschiede vom 13. July 1827 im Abschnitte B. N^o 3.:

«daß bei den Anforderungen des Staates an die Gemeinden auf die Zeitverhältnisse Rücksicht genommen und auf möglichste Verminderung der Communalsteuer hingewirkt werden soll; im Allgemeinen lasse sich nichts in der Sache verfügen, da die den Gemeinden obliegenden privatrechtlichen und allgemeinen gesetzlichen Verbindlichkeiten sich nicht aufheben lassen»
erkennen die getreuen Provinzial-Stände als eine vermehrte Aufforderung, der landesväterlichen Fürsorge die Mittel noch näher in ehrerbietigen Antrag zu bringen, welche Se. Königl. Majestät Gerechtigkeit zur Verminderung der Communal-Steuern vielleicht angemessen finden dürfte.

Die Kosten für die Stellung der Uebungs-Pferde der Landwehr-Cavallerie scheinen nach der wiederholt ehrfurchtsvoll ausgesprochenen Ansicht der getreuen Stände Sache der Staats-Casse zu seyn, welcher alle andere Ausgaben zu militärischen Zwecken überwiesen sind, da auch die Allerhöchst erlassene Landwehr-Ordnung nirgends bestimmt, daß diese Zahlung aus den Spezial-Fonds der Gemeinden erfolgen soll, und man sich schwer darein zu finden vermag, daß die Administrations-Behörden frühere freiwillige Beiträge zu dauernden Local-Auslagen zu systematisiren sich befugt halten.

Weniger bedeutend im Einzelnen, im Zusammenhange merklich fühlbar, werden den Gemeinden die Zahlung für den Hülfsservis der Landwehr-Stamm-Mannschaften, außer den Staabsorten, die Kosten für Schießscheiben, Aufbewahrung und Transport der Waffen in den einzelnen Compagnie-Stationen, und andere für rein militärische Zwecke vorkommende Ausgaben, wohin auch die theilweise von denselben geforderten Kosten der jährlichen Aushebung und die Parifi-

ausfall ist nunmehr

cationskosten für militärischen Vorspann gehören, die unter diesem Titel als Zuschuß zu dem vom Kriegsministerio vergütet werdenden unzulänglich befundenen Normal-Satz bezahlt werden müssen.

In gleicher Weise wird den Gemeinden der Beitrag zu den Civil-Vorspanns-Kosten abgefordert, die größtentheils für allgemeine polizeiliche Zwecke veranlaßt werden. Dazu kommt noch der mitunter sehr bedeutende Aufwand für den Bau und den Unterhalt der gerichtlichen Arresthäuser, Cantons-Gefängnisse und Detentionshäuser, ebenso die getrennten Beiträge zu Neubauten von Bezirks- und Kreisstraßen auf dem rechten Rheinufer, wo ein Theil der Kosten von der Staats-Kasse und ein anderer von den Gemeinden geleistet wird, obgleich die ganze Anlage nur einen Zweck für die Allgemeinheit hat, und endlich die Zahlung für verschiedene allerdings nützliche, jedoch keinen ausschließlich örtlichen Zweck habenden Provinzial-Anstalten.

Alle diese verschiedenen Zahlungen entziehen den Gemeinden für ihre örtlichen Bedürfnisse bedeutende Summen, und da den getreuen Ständen keine zureichenden Gesetze bekannt sind, wodurch den Gemeinden und den Specialfonds die in der allerunterthänigsten Vorstellung erwähnten Leistungen als eine Privatlast zugewiesen sind, so ist das ehrerbietigste Gesuch an Se. Majestät den König gerichtet worden:

daß durch ein Allerhöchst vollzogenes Gesetz, nach Grundsätzen, die aus der Natur des Staatsverbandes und aus einer richtigen Würdigung des Verhältnisses der einzelnen Gemeinden zu demselben, bestimmt werden möge: welche Ausgaben als Staatslasten, und welche als Provinzial-, Kreis- oder Gemeindelasten zu behandeln und aufzubringen sind, und erlauben die getreuen Stände sich die allerunterthänigste Bitte hinzuzufügen, dem nächsten Landtage den Entwurf eines solchen Gesetzes, wodurch jene Verschiedenheit der Lasten grundsätzlich festgestellt wird, zur Begutachtung Allergnädigst vorlegen zu lassen.

15.

Die Verbesserung der Pfarrei-Gehalte ward zufolge der Allerhöchsten Bestimmung des Landtags-Abschiedes vom 13. Juli 1827 in Berathung gezogen und sind Se. Königl. Majestät allerunterthänigst gebeten worden:

das Minimum der festen Pfarrer-Besoldung für die katholischen Geistlichen auf 300 Rthlr., und das der evangelischen Geistlichen auf 400 Rthlr. Allergnädigst zu bestimmen.

Verbesserung der
Pfarr-Gehalte.

Beim ersten Provinzial-Landtage war zwar das Gehalt der katholischen Geistlichen, in Betracht der von ihnen zu beziehenden Stol-Gebühren, auf 220 Rthlr. angenommen worden, es hat sich jedoch bei näherer Prüfung ergeben, daß in den meisten Fällen diese Gebühren zu hoch in Anschlag gestellt waren. Die ständische Versammlung hat die Gründe ehrerbietigst vorgebracht, wonach diese Erhöhung der Pfarrei-Gehalte nicht aus Communal-Mitteln, sondern vom Staate zu bestreiten wäre, und der Gnade Sr. Königlichen Majestät ferner allerunterthänigst anheimgestellt:

die Versorgung der durch Krankheit und Alter zum Dienst der Kirche unfähig gewordenen Pfarrgeistlichen huldreichst zu sichern.

16.

Besoldung der
Superintendenten
und Land-
Dechanten.

Eine jährliche Remuneration der katholischen Land-Dechanten und evangelischen Superintendenten ist gleichmäßig in allerunterthänigsten Antrag gestellt worden.

17.

Chausseen in
Beziehung auf
Züllich.

Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 31. October 1827 gestattet den Bau der Bezirksstraße von Düren nach Cöln gegen Verpflichtung der Gemeinden, keine Entschädigung in dem Falle fordern zu wollen, wenn militairische Rücksichten im Kriege die Zerstörung der Straße nothwendig machen sollten. Durch den bereits begonnenen Bau dieser Straße ist vermehrte Wohlfahrt für das gewerbfleißige Düren unfehlbare Folge und wird der Absatz der Produkte für die ganze Gegend nach dem Rheinischen Haupt-Marktplatz Cöln erleichtert.

Aus diesem Grunde finden die Provinzial-Stände sich veranlaßt, die ehrfurchtsvolle Bitte vorzutragen:

daß Se. Königliche Majestät geruhen wolle, auch den Bau der Bezirksstraßen von Brühl nach Lieblar und den jeder andern zur Umgehung der Festung Züllich im Kriege möglicher Weise benutzbaren Straße unter demselben Vorbehalt Allergnädigst zu erlauben: daß, wenn die Zerstörung solcher Straßen im Kriege nothwendig erachtet wird, dann den betroffenen Gemeinden so wenig als dem Lande dafür irgend eine Entschädigungs-Forderung an den Staat zustehen solle.

18.

Sonstiger
Chaussee-Bau.

Mit ehrerbietigster dankbarster Anerkenntniß alles dessen, was für den Ausbau und die Unterhaltung der Straßen bereits geschehen ist, ist die allerunterthänigste

nigste Bitte vereinigt vorgetragen worden, die Vollendung der noch nicht fertigen Straßen und die gehörige Instandsetzung der anderen Straßen huldreichst ausführen zu lassen.

Insbefondere ist der Antrag:

die Straße von Beul nach Siegburg und die Brücken über die Saynbach, die Sieg und die Agger Allergnädigst bauen zu lassen, allgemein unterstützt worden, um dadurch eine sichere, von dem Wechsel der Witterung unabhängige Communication auf dem rechten Rheinufer zu erhalten; wobei bemerkt wurde, daß es um so weniger Bedenken finden könne, dieser Straße den Platz unter den Staatsstraßen anzuweisen, als die Chausséegeld-Einnahme auf derselben, selbst in ihrem gegenwärtigen Zustande, nicht unbedeutend sey.

Ebenmäßig ist wegen der baldigen Vollendung der Straße von Jülich über Malmedy nach Trier der desfallige Antrag bei Sr. Königlichen Majestät allerunterthänigst beantwortet worden.

19.

Nach dem Landtags-Abschiede vom 13. Juli 1827 sind bereits weitere Erörterungen veranlaßt, in deren Verfolg die Allerhöchste Entscheidung wegen Aufhebung der von den ehemaligen Nassauischen Gemeinden noch geleisteten Chaussée-Baudienste erfolgen wird.

Nassauischer
Chaussée- u. Dienst.

Die ständische Versammlung findet sich durch die huldreiche Berücksichtigung ihres früheren allerunterthänigsten Antrags aufgefordert, unter Beibringung neuer Thatsachen die ehrfurchtsvolle Bitte an Sr. Königliche Majestät zu richten, daß Allerhöchstdieselben geruhen wollen:

bei der in Folge der eingeleiteten Erörterungen vorbehaltenen Entscheidung, die frühere Verwendung der Stände um Aufhebung der Chaussée-Frohnden in den vormals Nassauischen Gemeinden nicht allein landesväterlich zu berücksichtigen, sondern auch eine diesen doppelt gedrückten Gemeinden, für die seit der Aufhebung der Wegegeld-Freiheit geleisteten Frohdienste, wohlgebührende billige Entschädigung zu gewähren.

20.

Die ehrerbietige Bitte ist erneuert vorgetragen worden, daß es Sr. Königl. Majestät gefallen möge, der Beschränkung der Einwohner der Stadt Weg-

Chaussée-Barrieren bei Weglar.

lar durch Zurücklegung der Hebestellen des Begegeldes, außerhalb der städtischen Feldmark huldreichst abzuhehlen.

21.

Lotterien.

Der Antrag eines Abgeordneten auf Abschaffung der Lotterien, insbesondere der kleinen Lotterie, ward von der Versammlung erwogen und unterstützt, indem selbige nachtheilig auf die Sitten und Wirthschaftlichkeit des Volkes wirkt und nicht als richtige Basis des Staats-Einkommens zu betrachten ist. Sr. Königl. Majestät ist demnach die allerunterthänigste Bitte vorgetragen worden:

in den Rheinprovinzen die Lotterie so bald als möglich auffer Wirksamkeit treten zu lassen, und zwar zuerst die sogenannte kleine Lotterie, als diejenige, wodurch die unteren Volksklassen so wie Kinder und Dienfiboten am leichtesten in Verführung kommen.

22.

Weglar'sche Schulden.

Die Stände-Versammlung hat, in Erwägung der im Antrage enthaltenen besondern Verhältnisse, zu Gunsten der Inhaber der auf die Weglarer Rent- und Steuer-Kasse radicirten, von der Krone Preußen übernommenen Forderungen, welche im 24 Guldenfuß ausgestellt sind, Sr. Königlichen Majestät das allerunterthänigste Gesuch vorgetragen:

daß die Zinsen dieser Schuld nicht mehr, wie es seit einigen Jahren geschehen ist, nach Preussischem Gelde, den Thaler zu 108 Kreuzer, sondern wie die Obligation es vorschreibt, im 24 Guldenfuß berechnet, bezahlt, und eine Entschädigung des dadurch bisher entstandenen Verlustes Allergnädigst angeordnet werden, auch die angetragene Ausfertigung neuer Preussischer Staatsschuldcheine, zahlbar au porteur, für die Stadtglaubiger im Betrage der Capitalforderung, huldreiche Genehmigung finden möge.

23.

Hülfs-Gendarmerie.

Sr. Königliche Majestät sind allerunterthänigst gebeten worden, die Besoldung der Hülfs-Gendarmerie von den Rheinprovinzen Allergnädigst abnehmen und solche aus Staats-Mitteln bestreiten zu lassen.

24.

Verwendung für Burg.

Eine Vorstellung der Gemeinde Burg, Kreises Lennep, im Regierungsbezirk Düsseldorf, worin eine Erleichterung des Hausier-Gewerbes, welches mit den

dort gefertigten wollenen Decken betrieben wird, und der einzige Nahrungsweig der Einwohner jenes Drees ist, dringend gewünscht wird, wurde von der ständischen Versammlung der Gnade Sr. Majestät des Königs vorgelegt und zur Aufhülfe der Gemeinde Burg, weil deren Verfall nachtheiligen Einfluß auf die Industrie und allgemeinen Lebensverhältnisse der dortigen Umgegend herbeizuführen droht, in ehrerbietigsten Antrag gestellt:

ausnahmsweise, und zu verminderten Sätzen, den selbständigen Deckenfabrikanten von Burg Hausier-Gewerbefcheine zu gewähren, und die für das Militär in der Provinz nöthigen Decken vorzugsweise durch dortige Unternehmer liefern zu lassen. Es wurde außerdem die Benutzung des Schlosses in Burg zu irgend einer Anstalt, und die Anlage einer höheren Schule der Allerhöchsten Erwägung anheimgestellt.

25.

Die in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 21. May d. J. Allergnädigst ausgesprochenen Modificationen in Betreff des Allodifications-Zinses, verehren die getreuen Stände in tiefem Dankgefühl, halten jedoch die ehrerbietige Bitte für gerechtfertiget, daß Se. Königl. Majestät geruhen mögen, den Allodifications-Zins gänzlich zu erlassen und niederzuschlagen.

26.

Die Befreiung der schuldenfrei verkauften Domainen von dem Beitrag zu den Schulden der Gemeinden ist zwar in dem Landtags-Abschiede vom 13. July 1827 durch Allerhöchste Bestimmung bestätigt worden; da jedoch diese Angelegenheit tief in die Wohlfahrt der Gemeinden eingreift, so glaubte die ständische Versammlung die allerunterthänigste Bitte nochmals vortragen zu dürfen:

daß Se. Königliche Majestät geruhen wollen, den Theil der Gemeindefschulden, welche auf die zur Zeit der Zwischenherrschaft von allen Gemeindefschulden frei verkauften neuen Domainen fällt, welche aus eingezogenen geistlichen Gütern bestehen, Allergnädigst auf die Staatskasse zu übernehmen.

27.

Handels-Ver-
bindungen mit
dem Auslande.

Die getreuen Stände sehen mit vollem Vertrauen den Maaßregeln entgegen, welche von Sr. Königlichen Majestät zur Beförderung der Gewerbsamkeit der Provinz angeordnet werden, halten sich aber in Erwägung der traurigen Lage der dabei betheiligten Fabrikbezirke verpflichtet, die verderblichen Folgen allerunterthänigst vorzutragen, welche die neuerdings erhöhten Zollabgaben in Holland und Frankreich für den Verkehr mit jenen Ländern haben, und wagen nochmals die ehrerbietige Bitte um Abhülfe durch Anordnungen, welche Se. Königl. Majestät am geeignetsten halten, eine günstige Aenderung herbeizuführen.

Die Stände-Versammlung hat ferner den Wunsch ausgesprochen, durch Anerkennung der Regierung von Mexico und durch Abschluß eines Handelsvertrags mit derselben die bedeutenden Capital-Anlagen Preussischer Unterthanen in Mexico zu sichern, und durch den erleichterten Verkehr mit diesem Lande denselben Vortheil zu erreichen, welchen Se. Majestät der König der Niederlande seinen Unterthanen durch diese Anerkennung bereitet hat.

28.

Kurfürstliche
Obligationen.

In Beziehung auf das Schuldenwesen des ehemaligen Kurfürstenthums Köln, erkennen die getreuen Stände sehr wohl, daß eine Vermischung der allgemeinen Staatsschuld mit den provinziellen Landesschulden nicht zulässig ist. Die Prüfung erneuerter Anträge, mit Berücksichtigung der Allerhöchsten, im Landtags-Abschiede vom 13. Juli 1827 enthaltenen Resolution, scheint jedoch die ehrerbietige Bitte zu gestatten:

daß die alten kündbaren und unkündbaren Obligationen und Rentverschreibungen auf Kosten der Gläubiger in neue, auf den Inhaber sprechende Provinzial-Schuldscheine umgeschrieben werden, in denen nebst den jetzt etatsmäßigen Beträgen an Capital und Zinsen in Preussischem Courant auch der ursprüngliche Münzwert, wie er aus den alten Obligationen erhellt, genau bezeichnet wäre; und daß zugleich auf einen bestimmten künftigen Zeit-Abschnitt halbjährige, ebenfalls auf den Inhaber sprechende Zins-Coupons ausgeheilt würden, die zur Unterscheidung von jenen der allgemeinen Staats-Schuldscheine, nur bei der Regierungshauptkasse in Köln zahlbar wären.

29.

Es ist ferner ein ausführlicher, mit Gründlichkeit ausgearbeiteter Bericht, Rheinschiffahrt. die gegenwärtige Lage der Rhein-Schiffahrt mit Beziehung auf äußere und innere Handelsverhältnisse Sr. Majestät dem Könige zur Allerhöchsten Prüfung und huldreichsten Berücksichtigung vorgelegt worden.

30.

Der Stand der Ritterschaft hat sich veranlaßt geglaubt, gegen das Separat- Viril- und Collectiv-Stimmen in der Ritterschaft. Botum, welches die früheren reichs-unmittelbaren Fürsten zu den Verhandlungen des ersten rheinischen Provinzial-Landtags in Betreff der Viril-Stimmerechtigung des ersten Standes eingereicht haben, eine Gegenerklärung allerunterthänigst vorzulegen. Die früher reichs-unmittelbaren Fürsten übergaben dagegen dem Herrn Landtags-Commissarius eine zweite Erklärung, nur in der Absicht, jeder Mißdeutung ihres beim ersten Landtage eingereichten Separat-Botums zu begegnen.

31.

Wegen eines angeblichen Mißbrauchs und unbefugter Anfertigung des rheinischen Landtags-Siegels, sind Se. Königliche Majestät allerunterthänigst gebeten worden, strenge Untersuchung Allergnädigst anordnen zu wollen; im Falle aber die Beschuldigung als unbegründet erscheinen sollte, den falschen Angeber mit der wohlverdienten Strafe zu belegen. Portofreie Druck in ständischen Angelegenheiten.

Außer diesen vorstehenden Eingaben wurden bei dem Landtage noch mehrere andere Anträge zur Sprache gebracht, welche entweder, als ungeeignet, gänzlich zurückgewiesen, oder, wo sie Rücksicht zu verdienen schienen, an die bezüglichen Behörden abgegeben worden sind.

Eine aus acht Mitgliedern bestehende ständische Commission, welche der Landtags-Commissarius, der Allerhöchsten Anordnung gemäß, ernannt hatte, war mit Prüfung der landtagsfähigen Rittergüter zu dem Zwecke beschäftigt, die Allergnädigst vorgeschriebene Feststellung einer Matricul dieser Güter zu begründen. Diese

Commission hat die Ergebnisse ihrer Prüfung vorgelegt, und sind solche dem Landtags-Commissarius überreicht worden.

Am 25. Juni wurde der Landtag von dem Königlichen Landtags-Commissarius durch eine feierliche Rede geschlossen, und wenn mit diesem Schlusse der Landtags-Marschall des ihm durch Königliche Huld verliehenen Amtes entbunden wurde, so erforderte es doch dessen dankbarste Anerkenntniß, daß sämtliche Landtags-Abgeordnete es sich mit rühmlichem Eifer hatten angelegen seyn lassen, während der landständischen Berathungen dem Allerhöchsten Königlichen Vertrauen durch Gründlichkeit in den Arbeiten und Eintracht in den Verhandlungen, auf eine würdevolle Weise zu entsprechen, wodurch sie die so häufig ausgesprochene treue Anhänglichkeit an den verehrten Monarchen und das Königliche Haus aufs Neue bethätigten, und einer huldreichen Aufnahme ihrer Arbeiten sich schmeicheln dürfen.

Neuwied, den 2. Juli 1828.

Der Landtags-Marschall

August, Fürst zu Wied.

Landtags-Abschied

für

die zum zweiten Landtage versammelt gewesenen
rheinischen Provinzialstände.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von
Preußen ꝛc.

Entbieten Unsern zum zweiten Landtage der Rheinprovinzen versammelt ge-
wesenen getreuen Ständen Unsern gnädigen Gruß.

Wir haben die auch bei dieser Versammlung wieder ausgesprochenen und be-
thätigten Gesinnungen treuer Anhänglichkeit, nicht minder den Eifer und die Gründ-
lichkeit, mit welcher Unsere getreuen Stände sich den ihnen obgelegenen Arbeiten
unterzogen haben, mit landesväterlichem Wohlgefallen erkannt, und ertheilen ihnen
auf die Uns vorgelegten verschiedenen Erklärungen und Bitten folgende Bescheide.

I.

Die dem Landtage vorgelegten Propositionen betreffend.

1. Was die Erklärungen wegen der bei Einführung des Allgemeinen Land-
rechts in der Provinz erforderlichen Modificationen anlangt, so soll

a.

das Gesuch um Beibehaltung des gegenwärtig dort geltenden Handels-Codex bei
Einführung der preussischen Gesetze in nähere Erwägung gezogen werden.

Die Modifica-
tionen der preu-
ßischen Gesetze
bei der Ein-
führung in die
Provinzen.

b.

Wenn Unsere getreuen Stände bei der Modification des §. 244. Tit. 9. Thl. 1. des Allgemeinen Landrechts, wonach Inseln, welche in öffentlichen Flüssen sich bilden, ein Eigenthum des Staats seyn sollen, den Zusatz wünschen, daß Theile eines Ufers, die durch Veränderung des Laufes eines Flusses zu Inseln gebildet werden, den bisherigen Eigenthümern verbleiben sollen, so machen Wir denselben bemerklich, daß es dieses Zusatzes nicht bedarf, da nach §. 243. a. a. D. Erdflecke, welche sonst ein Theil des festen Landes gewesen und nur durch Umströmungen des Flusses davon abgesondert worden, für Inseln im rechtlichen Sinne nicht geachtet werden. Hiernach steht schon dasjenige fest, was durch den gewünschten Zusatz festgesetzt werden soll.

c.

Der Antrag wegen Beschränkung des gesetzlichen Vorkaufsrechts soll bei der künftigen Einführung des Allgemeinen Landrechts, unter Berücksichtigung der besondern Verhältnisse der dortigen Provinz, in sorgfältige Erwägung gezogen werden.

d.

Auf den Antrag, den dort bestehenden Ufer-Ordnungen nur vor der Hand Gesetzeskraft zu lassen und dieselben einer Revision zu unterwerfen, haben Wir Unsern Minister des Innern beauftragt, noch näher zu erörtern, ob nach den dortigen Ortsverhältnissen die Nothwendigkeit dieser Revision vorhanden sey? und nach dem sich ergebenden Resultate das Weitere einzuleiten.

e.

Die Anträge wegen Modification der Bestimmung über die Beibehaltung der Polizei-Strafgesetze, nicht minder

f.

wegen Ausschließung der im Allgemeinen Landrechte in Beziehung auf den eximirten Gerichtsstand enthaltenen Bestimmungen, sollen ebenfalls bei Einführung der preussischen Gesetzgebung näher erwogen werden.

Was

g.

die Anträge: wegen des Verfahrens gegen Bettler aus Gewohnheit, Arbeitsunfähige und Landstreicher anlangt, so haben Wir darüber nach dem, was unter

II. 3. bemerkt werden wird, vorläufige Bestimmungen getroffen. Die definitive Bestimmung wird ebenfalls bei Einführung des Allgemeinen Landrechts erfolgen. Dahingegen wird

h.

der Antrag, den überlebenden Ehegatten gewisse Erbrechte auf den Nachlaß des zuerst Verstorbenen einzuräumen, sich durch die Einführung des Allgemeinen Landrechts von selbst erledigen, da in selbigem ein solches Erbrecht bereits festgesetzt ist, und Gründe einer besondern diesfalligen Bestimmung für die dortige Provinz sich nicht ergeben.

i.

Das Gesuch Unserer getreuen Stände um Abwendung eines Provisorii bei Einführung der Preussischen Gesetze erledigt sich bereits im Wesentlichen durch die ihnen in Unserer Proposition vom 20. April v. J. ertheilten Zusicherungen. Was aber die Bitte um Zuziehung einer verhältnißmäßigen Anzahl rheinischer Rechtsgelehrten bei der Revision der Gesetze betrifft, so ist dieselbe ebenfalls schon gewährt, indem dabei mehrere mit der dortigen Gesetzgebung vertraute Personen beschäftigt werden.

k.

Dem Wunsche Unserer getreuen Stände gemäß, soll über die bei Einführung der Preussischen Gesetze als Provinzialrecht beizubehaltenden Bestimmungen vor diesfalliger Festsetzung, das Gutachten derselben vernommen werden.

Endlich haben Wir

l.

befohlen, daß die von der Ritterschaft gemachten Vorschläge zu einem Gesetze über die Befugniß der Eltern, durch Ehe- und Erbverträge die Erbfolge unter ihren Kindern festzustellen, einer nähern Prüfung unterworfen, und zu Unserer Entschließung besonders vorbereitet werden sollen.

2. Der Unsern getreuen Ständen vorgelegte Entwurf einer Verordnung wegen ^{Abstellung der} Abstellung der Gebührozeiten ^{Gebührozeiten.} u. c. ist auf Antrag Unserer westphälischen Behörden gefertigt und dem rheinischen Landtage nur deshalb vorgelegt worden, weil angezeigt worden, daß auch in einigen Gegenden der Rheinprovinzen Mißbräuche dieser Art statt finden. — Da jedoch der Landtag, nach der bei ihm vorauszusetzenden genauen Kenntniß der Local-Verhältnisse, die Sache, wie sie in der Provinz sich stellt, nicht von der Wichtigkeit findet, um eine besondere Verordnung

nöthig zu machen, so geben Wir der Erlassung derselben in dortiger Provinz zur Zeit Anstand. Wie aber Unsere westphälischen Stände diesen Entwurf als wohlthätig für die Provinz anerkannt und solchen mit geringer Modification angenommen haben, derselbe daher auch als Polizei-Verordnung für die Provinz Westphalen bekannt gemacht werden soll, also wird, wenn sich künftighin das Bedürfniß desselben für die Rheinprovinzen ergeben sollte, auf die Sache ohne Schwierigkeit zurückgekommen werden können.

Ständisches
Verfassungsgesetz.

3. Da Unsere getreuen Stände von dem früher geäußerten Wunsche, das dem Domainen-Fiscus gehörige Hof-Gärtnerhaus zu Düsseldorf zu ihren Versammlungen zu erwerben, selbst wieder abgegangen sind, so hat es bei ihrer diesfalligen Erklärung sein Bewenden, und bleibt ihnen überlassen die Beschaffung des erforderlichen Locals künftig in weitere Berathung zu ziehen.

Ausscheiden der
Hälfte der Deputirten.

4. Bei demjenigen, was Uns wegen des verfassungsmäßigen Ausscheidens der Hälfte der Landtags-Abgeordneten angezeigt worden ist, haben Wir nichts zu erinnern gefunden.

Jagd- und Angelegenheit.

5. Die über die Regulirung der Jagdausübung auf den Privatgrundstücken am linken Rheinufer abgegebene Erklärung, haben Wir mit dem Entwurfe des diesfalls zu erlassenden Gesetzes Unserm Staatsrathe zur Begutachtung zufertigen lassen, und werden nach Eingang des erforderlichen Berichtes das Weitere beschließen.

Klassensteuer.

6. Den Antrag Unserer getreuen Stände wegen Bestimmung feststehender, durch die Klassensteuer aufzubringender Contingente haben Wir genehmigt und den Finanz-Minister ermächtigt, das dieserhalb entworfene und von den Ständen begutachtete Regulativ in Ausführung bringen zu lassen. Es hat dabei der wiederholt vorgetragene Wunsch um Minderung des Haupt-Steuer-Betrags der Provinz auf eine Million Thaler aus den, den getreuen Ständen bereits eröffneten Gründen keine Berücksichtigung finden können, da ohnehin die berechneten Contingente der Regierungs-Bezirke um die Summen werden vermindert werden, welche nach Unserer Ordre vom 3. May v. J. wegen des einmonatlichen Erlasses der Klassensteuer der zur Landwehr-Übung einberufenen Offiziere und Landwehrmänner, die in den höhern Klassen steuern, und vom 28. Juny v. J. wonach die Klassensteuerverpflichtung vom 1. Januar 1829 ab, erst mit dem vollendeten 16. Lebensjahre anfangen soll, in Ausfall kommen.

Der Beschluß auf die Anträge, wegen der Subrepartition der Klassensteuer-Contingente nach dem Maasstabe der Bevölkerung, Grund- und Gewerbe-Steuer-

ern, muß ausgesetzt werden, bis die aus dem Repartitions-Geschäfte hervorgehende Erfahrung die Zweckmäßigkeit dieser Vorschläge näher ergeben wird. Das genehmigte Regulativ gewährt den Vertheilungs-Commissionen eine für den Zweck ausreichende Freiheit, und schließt die Anwendung eines wohl berechneten Vertheilungs-Maafstabes in den gegebenen Grenzen nicht aus.

Hinsichtlich der Zusammenberufung einer Commission zur Prüfung der Verhältnißmäßigkeit der Steuer-Summen der Regierungs-Bezirke gegen einander, wollen Wir den getreuen Ständen eine nochmalige Prüfung der Nothwendigkeit dieser Maafregel bei ihrem nächsten Zusammentritt anheim geben, da selbst nach dem Inhalte der hierüber sprechenden Eingaben ein wesentlicher Erfolg davon in Zweifel gestellt wird.

II.

Die im Verfolg früherer Verhandlungen eingegangenen Erklärungen und die angebrachten Petitionen betreffend.

1. Da zwischen Unsern rheinischen und westphälischen Provinzial-Ständen wegen Vereinigung zur gemeinschaftlichen Unterhaltung und Benugung der Irren-Heil-Anstalt zu Siegburg kein Uebereinkommen zu bewirken gewesen ist und Wir nicht gemeint sind, solche wider ihren Willen zu verfügen, so kann es bei der diesfalligen Erklärung bewenden.

Irren-Heil-
Anstalt zu Sieg-
burg.

Nach dem Wunsche Unserer rheinischen Provinzial-Stände wird diesen nunmehr überlassen, in der Irren-Anstalt zu Siegburg einen besondern Raum zur Aufnahme unheilbarer Gemüthskranker einzurichten, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß der Zweck der Heil-Anstalt dadurch nicht gestört werden darf.

Die Kosten der Unterhaltung der Irren-Anstalt, welche von den gesammten Rheinprovinzen aufzubringen sind, sollen mit zwei Dritttheilen auf die Grundsteuer gelegt werden. Das letztere Dritttheil ist nach der Seelenzahl auf jeden Regierungs-Bezirk und in diesem wieder nach demselben Verhältnisse auf die Gesamtheit der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen und klassensteuerpflichtigen Orte zur Bestimmung ihrer gegenseitigen Antheile zu vertheilen. Die Repartition dessen, was jeder einzelne Ort hierzu beizutragen hat, erfolgt dann bei den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten ebenfalls nach der Seelenzahl, bei den klassensteuerpflichtigen aber nach den Klassensteuer-Contingenten derselben. Wie endlich jede Stadt oder

Landgemeinde das Orts-Contingent am besten mit andern Communal-Lasten aufbringen zu können glaubt, soll den Gemeinden selbst lediglich überlassen bleiben.

Grundsteuer-
Kataster.

2. In Beziehung auf die von Unsern getreuen Ständen hinsichtlich des Grundsteuer-Katasters wiederholt vorgetragene Bitte, eröffnen Wir denselben, daß der Zeitpunkt, in welchem die, in dem Gesetze über die Einrichtung des Abgabewesens vom 30. May 1820 angedeutete, allgemeine Revision der Grundsteuer eintreten soll, noch nicht gekommen ist, und daher auch eine Entscheidung über die Zulässigkeit der dieserhalb gemachten Anträge vorbehalten bleiben muß.

Auf die Bervollkommnung und Vereinfachung des Verfahrens bei den Katastral-Bemessungen und Abschätzungen, wird auch ferner durch die mit dem Gesächste beauftragten Behörden pflichtmäßig hingewirkt werden. Dagegen kann die Genehmigung des dritten Antrages: die ermittelten Katastral-Rein-Erträge schon jetzt und vor Beendigung der Katastrirung um $\frac{1}{2}$ tel zu ermäßigen, nicht angemessen gefunden werden, indem zur Zeit noch nicht genügend nachgewiesen ist, daß gerade eine Herabsetzung von $33\frac{1}{2}$ Prozent die Rein-Erträge auf das richtige Maaß bringen werde, und da ferner aus den ständischen Verhandlungen nicht mit Bestimmtheit hervorgeht, ob diese Ermäßigung für alle Klassen des Grund-Eigenthums gleichmäßig oder, wie es den Anschein hat, vorzüglich nur für die Ackerländereien verlangt wird.

Wir haben Unsere Geneigtheit, zur Gewährung der Uns in dieser Hinsicht von den getreuen Ständen vorgetragenen Wünsche, schon in der unterm 25. November v. J. erlassenen und bekannt gemachten Ordre, durch die darin ertheilte Zusage, zu erkennen gegeben, daß nach Vollendung des Katasters eine nähere Berathung über die Nothwendigkeit der Berichtigung der Katastral-Rein-Erträge unter ständischer Theilnahme statt haben solle. Hierbei muß es auch um so mehr sein Bewenden behalten, als dieser Zeitpunkt nicht entfernt ist, und sich erst dann alle in Erwägung zu ziehende Verhältnisse vollständig werden übersehen lassen.

Die Beweggründe, aus welchen für nöthig erachtet ist, die für die ehemals französischen Landestheile vorgeschriebenen Abschätzungs-Principien der Rein-Erträge der Fabriken, Mühlen und anderer gewerblichen Anlagen in der Instruction vom 11. Februar 1822 abzuändern, sind den getreuen Ständen bereits mitgetheilt.

Auf diese Abänderung hat die neu eingeführte Gewerbesteuer keinen Einfluß gehabt, indem die Besizer jener Anlagen auch früher die Patentsteuer entrichten mußten, welche zum Theil beträchtlicher als die jetzige Gewerbesteuer war. Ein

Erlaß an dem Grundsteuer-Contingente kann wegen der aus dieser Verichtigung der Abschätzungs-Grundsätze zufällig hervorgehenden Verminderung des Steuer-Kapitals nicht statt finden, da ohnehin der seit Festsetzung der Steuer-Contingente, durch Urbarmachungen, Kultur-Veränderungen und den Bau neuer Häuser stattgefundene Zuwachs an steuerbaren Gegenständen diesen Ausfall reichlich ersetzt. Indessen bleibt es den getreuen Ständen überlassen, bei ihrem nächsten Zusammentritt Grundsätze für die Ermittlung der steuerbaren Rein-Erträge der in Rede stehenden gewerblichen Etablissements anderweit in Vorschlag zu bringen, welche sich mit der Natur der Grundsteuer, die nicht das Gewerbe, sondern das reine Einkommen aus dem Grundstücke treffen soll, vereinigen lassen.

Die Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei der Besteuerung der Domänial-Forsten in beiden westlichen Provinzen muß der Verordnung vorbehalten bleiben, welche nach Beendigung der Katastrirung über die Grundsteuer entworfen und den getreuen Ständen zur Berathung vorgelegt werden soll.

Den Antrag wegen Vorlegung von Berechnungen über die Verwendung der zu Provinzial-Zwecken künftig noch zu erhebenden Steuer-Beischläge genehmigen Wir und haben die deshalb nöthigen Anordnungen treffen lassen.

3. Wir haben mit Zufriedenheit ersehen, daß Unsere getreuen Stände, in ^{Correctionshaus} ^{zu Brauweiler.} Verfolg der bei dem ersten Provinzial-Landtag über die dem provinziellen Zwangs-, Arbeits- und Corrections-Institute zu Brauweiler zu gebende Einrichtung stattgefundenen Verhandlungen und der darauf im Landtags-Abschiede vom 13. July 1827 zu B. pos. 31. erfolgten Bestimmungen, diesen Gegenstand in weitere und ausführliche Berathung gezogen, und ertheilen denselben auf ihre Anträge folgende Resolutionen:

- a) Wir genehmigen, daß diese Anstalt ausschließlich zur Aufnahme und Correction der muthwilligen, die öffentliche Sicherheit bedrohenden, und der arbeitscheuen Bettler, so wie hiernächst zur Unterbringung der von den Gerichten zur Einlieferung in das Institut verurtheilten Landstreicher bestimmt und der für 600 Händlinge vorhandene Raum, nach den Bevölkerungs-Verhältnissen der theilnehmenden Regierungs-Bezirke Cöln, Aachen, Coblenz und Düsseldorf vertheilt werde.
- b) Nachdem die Ministerien des Innern und der Justiz Uns das Ergebnis derjenigen Erörterungen angezeigt haben, welche über die Zweckmäßigkeit und gesetzliche Ausführbarkeit des vom ersten Provinzial-Landtage gegen

die ergriffenen Bettler vorgeschlagenen Verfahrens angestellt worden sind, so haben Wir vorläufig und mit Vorbehalt dessen, was bei Einführung der preussischen Gesetzgebung in den rheinischen Provinzen im Allgemeinen wird bestimmt werden, mit Berücksichtigung des von den Ständen geäußerten Wunsches, daß mit Einfachheit der Formen, zugleich eine, gegen etwaigen Mißbrauch der polizeilichen Gewalt schützende Controlle verbunden werden mögte, genehmigt:

- aa. daß den Landrätthen und in den größern Städten, in welchen die Regierung die Polizei-Behörde dazu geeignet findet, dieser, die Befugniß ertheilt werde, jeden Bettler 8 Tage im Ortsgefängnisse aufzunehmen, und wenn er von seiner Familie oder der Gemeinde, unter dem Versprechen, ihn vom Betteln abzuhalten, reclamirt wird, dahin verabsolgen zu lassen; —
- bb. daß nicht reclamirte Weiber, Mädchen, Kinder unter 16 Jahren, Sechszigjährige, Kranke und Gebrechliche, wenn ihnen zuvor zu Protokoll bekannt gemacht worden, daß sie die Befugniß haben, auf gerichtliche Untersuchung anzutragen und sie davon keinen Gebrauch gemacht, in das Arbeitshaus abzuliefern, und daselbst auf den Grund des die Thatsache des Bettelns bekundenden Protokolls aufzunehmen sind;
- cc. daß dagegen diejenigen, welche auf Untersuchung antragen, so wie alle nicht 60 und nicht unter 16 Jahren alte, gesunde, nicht reclamirte männliche Bettler ohne Unterschied den Gerichten zu überweisen; so wie endlich:
- dd. daß die zu aa. und bb. gedachten Bestimmungen auf vagabondirende und solche Bettler, gegen welche nach den Vorschriften der Artikeln: 276. — 280. des peinlichen Gesetzbuchs zu verfahren, nicht Anwendung finden, dergleichen Individuen vielmehr sofort zur Einleitung der Untersuchung den Gerichten überwiesen werden sollen.

Die Ministerien des Innern und der Justiz sind angewiesen worden, die weitem Verfügungen deshalb zu treffen.

- e) Wir genehmigen ferner, daß die Ausführung des früherhin beabsichtigten Neubaus eines Erziehungshauses zur Aufnahme von 300 sittlich verderbten Kindern, aus den Mitteln des Corrections-Instituts und in Verbindung mit demselben, ausgesetzt und vorerst noch auf eine nähere Erörterung über die Aufstellung eines, den Verhältnissen zweckmäßig entsprechenden Planes eingegangen werde.

- d) Zur möglichsten Erfüllung des Wunsches, daß Behufs einer Verminderung der Verwaltungskosten von dem Banco-Comtoir zu Cöln ein Theil der Kassen-Geschäfte übernommen werden möge, ist Unser Ministerium des Innern beauftragt worden, deshalb sachgemäße Einleitungen zu treffen, und das Weitere durch das Ober-Präsidium zu veranlassen.
- e) Ganz angemessen erscheint es und wird daher genehmigt, daß künftighin Pensionen nur auf das Gutachten der Provinzialstände auf den Fonds der Anstalt überwiesen werden.
- f) Sowohl die in Vorschlag gebrachte Ernennung einer gemischten Verwaltungs-Commission unter der Aufsicht des Ober-Präsidiums und in der Art, wie solches in der Irren-Anstalt zu Siegburg statt findet, als auch die von Unsern getreuen Ständen deshalb vorläufig getroffene Wahl der ständischen Mitglieder wird hiermit genehmigt. Diese Commission hat ihren Sitz zu Cöln zu nehmen, und sich zunächst mit Ausarbeitung eines Entwurfs zum Verwaltungs-Regulativ, so wie des oben bei 3. erwähnten Planes zu beschäftigen; auch ist das Ministerium des Innern beauftragt worden, deshalb weitere Instruction durch das Ober-Präsidium zu ertheilen.

Wenn schließlich noch der Wunsch ausgesprochen worden, daß auch das Landarmenhaus zu Trier seiner ursprünglichen Bestimmung zurückgegeben und die wegen Braunweiler getroffenen Einrichtungen, unter Vorbehalt der nach den örtlichen Verhältnissen erforderlichen Modificationen, auch bei demselben zur Anwendung gebracht werden mögten, so steht zwar der Gewährung dieses Antrages kein Bedenken entgegen; Wir müssen aber den weiteren Beschluß noch vorbehalten, bis wegen der zu berücksichtigenden besondern Verhältnisse nähere Untersuchung durch das hierzu beauftragte Ministerium des Innern wird veranlaßt, und das diesfällige Ergebnis angezeigt worden seyn.

4. Wenn Unsere getreuen Stände ihren frühern Antrag auf Heranziehung der Bergwerke zu den Communal-Lasten dahin erneuert haben, daß die Besteuerung derselben, nach Maaßgabe der dem Staate schuldigen und der Grundsteuer gefeslich gleichstehenden fixen Steuern verordnet werden möge, so geben sie hierdurch zu erkennen, daß sie auf Heranziehung der Staats-Bergwerke keinen Anspruch machen, da diese keine Staats-Steuer entrichten.

Beiträge der
Bergwerke zu
den Gemein-
lasten.

Auch liefern die Staats-Bergwerke an Gemeinden theils ganz unentgeltlich, theils zu sehr geringen Preisen Kohlen, eine Begünstigung, bei welcher die Staats-Kasse einen Verlust von jährlich 15,166 Rthlr. 15 Sgr. 9 Pf. erleidet, welcher den Beitrag der Staats-Bergwerke, wenn er überhaupt gefordert werden könnte, jedenfalls weit überwiegt.

Was aber die in Antrag gebrachten Communal-Zuschläge zu den fixen Steuern der Privat-Bergwerke anlangt, so besteht der Betrag dieser fixen Steuern nicht, wie Unsere getreuen Stände annehmen, in 10,639 Rthlr. 21 Sgr. 4 Pf., indem hierin die Verhältnißsteuer begriffen ist, sondern nur in 1191 Rthlr. 5 Sgr. 6 Pf. Da nun aber ein Zuschlag auf diese Summe Behufs der Communal-Verdürfnisse nur ein sehr unbedeutendes Resultat gewähren, namentlich für den Bezirks-Strassenbau nach $10\frac{1}{2}$ p% der ganzen Provinz nicht mehr als 125 Rthlr. jährlich eintragen würde, so müssen Wir Bedenken finden, die Privat-Bergwerke, deren Betrieb bei der Ungewisheit des Ertrages eher Erleichterung, als Erschwerung rechtfertigen würde, eines so geringfügigen Objectes willen mit einer Abgabe zu belegen, zu welcher sie seit Einführung des dermaligen Grundsteuer-Systems noch nicht herangezogen worden sind, und welche, so gering sie auch seyn mögte, schon ihrer Neuheit willen, einen unangenehmen Eindruck machen würde. — Es muß daher in dieser Hinsicht lediglich bei dem bestehenden Verhältnisse sein Bewenden behalten.

Gewerbesteuer. 5. Was die Anträge Unserer getreuen Stände in Bezug auf die Gewerbe-Steuer betrifft, so kann für alle diejenigen, welche ein Gewerbe neu anfangen, also auch für diejenigen Anfänger, welche zu einer der beiden Steuerklassen der Handeltreibenden gehören, im ersten Jahre ihres Gewerbebetriebes nur der Mittelsatz ihrer Steuerklasse, als der ihnen aufzulegende Steuersatz, den Grund-Principien des Gewerbesteuer-Gesetzes gemäß erhoben werden, und eine Ermäßigung dieses Steuersatzes erst in dem folgenden Jahre, mit Rücksicht auf die in dem ersten Jahre über den Umfang des Gewerbes gemachten Erfahrungen, statt finden. Hier-
auf sind die Provinzial-Behörden besonders hingewiesen, und es wird dadurch jede Uebertragung eines Theils der Gewerbesteuer für die Gewerbs-Anfänger im ersten Jahre ihres Gewerbebetriebes durch ältere Gewerbetreibende für die Zukunft von selbst wegfallen.

Auch finden Wir keine genügende Veranlassung, die gesetzliche Bestimmung, wonach diejenigen, welche im Lande umherreisen, um Waarenbestellungen aufzu-

suchen, zu diesem Geschäft einen Gewerbeschein lösen müssen, in Beziehung auf die Kaufleute und Fabrikanten, gegenwärtig und vor beendigter Revision der Gewerbepolizei-Gesetze aufzuheben. Bei dieser Revision wird aber der Gegenstand anderweit zur Berathung kommen.

Für jetzt ist, in Berücksichtigung des von den Ständen ausgesprochenen Wunsches, bereits angeordnet, daß künftig inländischen Kaufleuten und Fabrikanten, falls sie im Laufe des Steuerjahres die Personen wechseln wollen, welche, um für ihre Rechnung Waaren-Bestellungen aufzusuchen, im Lande umherreisen, gestattet seyn solle, unter Zurückgabe des Gewerbescheins für den bisherigen Reisenden ein anderes Individuum zu präsentiren, auf welches für den Rest des Steuerjahres der Gewerbeschein durch steuerfreie Ausfertigung eines neuen Gewerbescheins zu übertragen.

6. Was die verschiedenen, in Beziehung auf einige gerichtliche und Verwaltung Angelegenheiten, Uns vorgelegten Petitionen anlangt, so wird

Verschiedene gerichtliche und Verwaltungs-Angelegenheiten.

a.

der Antrag auf Ermäßigung der Gerichtsgebühren und Gleichstellung der Sätze für alle Zahlungspflichtige, nicht minder wegen Aufhebung der Sportulsfreiheit des Fiscis, bei der Revision der Gesetze mit erwogen werden.

Ermäßigung der Gerichts-Gebühren.

b.

Auf den ganz allgemein gestellten Antrag: das Ressort-Regulativ vom 20. July 1818 und die Ordre vom 4. Februar 1823 aufzuheben, und den Rechtsweg über alle und jede Ansprüche ohne Ausnahme zuzulassen, können Wir nicht eingehen, da die diesfalligen Bestimmungen auf wohl erwogenen, in der Natur der Ansprüche selbst liegenden Gründen beruhen und besondere Fälle, welche eine Aufhebung oder Modifikation dieser Verordnungen als zweckmäßig erscheinen lassen möchten, nicht angegeben sind.

Ressort-Reglement.

c.

Auch das Gesuch, um Aufhebung der Executions-Befugniß der Domainenverwaltung ist nicht gewährbar, da diese Befugniß für die Ordnung im Staatshaushalte nothwendig, übrigens jedem Betheiligten die Berufung auf rechtliches Gehör, wegen streitiger Ansprüche dieser Art nachgelassen, und dadurch Jeder gegen Rechtsverletzung gesichert ist.

Executions-Befugniß der Domainen-Verwaltung.

d.

Privat-Forst-Bedienten. Was den Antrag anlangt, den Unterschied zwischen Forst-Bedienten des Staats und denen der Communen und Privatpersonen, in Beziehung auf die Glaubwürdigkeit ihrer Protocolle aufzuheben, so soll derselbe bei der Revision der Criminal-Ordnung in sorgfältige Erwägung gezogen werden.

e.

Rückwirkende Kraft der Gesetze. Eine besondere Festsetzung darüber, daß in den Rheinprovinzen keinem Gesetze rückwirkende Kraft beigelegt werden möge, bedarf es nicht, da die preussischen Gesetze bereits hierüber die nöthigen Bestimmungen enthalten. —

Erbschafts-Stempel von überlebenden Ehemännern. 7. Auf das erneuerte Gesuch, daß die überlebenden Ehemänner, welche unter den ältern Provinzial-Statuten ihre Ehen geschlossen, vom Erbschaftsstempel wegen des Nachlasses ihrer Frauen befreit bleiben mögten, können Wir aus den, in Unserm Landtags-Abschiede vom 13. July 1827 unter B. 10. entwickelten Gründen nicht eingehen. Die bei der Wiederholung dieses Gesuchs festgehaltene Ansicht, daß bei der Auflösung von Ehen, die in den Rheinprovinzen noch während der Gesetzeskraft der ältern Statuten geschlossen waren, den überlebenden Ehegatten keine eigentliche Erbschaft eröffnet werde, stimmt mit den von den Gerichten befolgten Rechtsgrundsätzen nicht überein. — Die von Unsern getreuen Ständen bevormortete Anordnung, daß dergleichen Ehemänner künftig mit dem Erbschaftsstempel von dem Nachlasse ihrer Frauen verschont bleiben sollen, könnte daher nur durch eine Aenderung des Gesetzes herbeigeführt werden, zu welcher es zur Zeit an Veranlassung mangelt.

Notorietäts-Acte. 8. Dem von Uns als zweckmäßig erkannten Antrage, wegen Verminderung der Kosten und Weitläufigkeit bei Aufnahme der Notorietäts-Acte haben Wir bereits mittelst Unserer, in der Gesetz-Sammlung publicirten Ordre vom 22. November v. J. entsprochen.

Transcriptions-Gebühren. 9. Die von Unsern getreuen Ständen erbetene Herabsetzung der Transcriptions-Gebührensätze, welche bisher in den Landestheilen auf dem linken Rheinufer erhoben worden sind, auf die Sätze, welche in denjenigen Landestheilen auf dem rechten Rheinufer erhoben werden, wo die französische Hypotheken-Ordnung noch gilt, haben Wir, unter Vorbehalt der künftig bei Organisation der Gerichts- und Hypotheken-Versaffung definitiv festzustellenden Sätze, ebenfalls bewilligt und werden hiernach die betreffenden Behörden mit der nöthigen Anweisung versehen lassen.

10. Durch die ganz im Allgemeinen beigebrachten Ausstellungen gegen die Gesetze vom 21. April 1825, welche erst nach sehr sorgfältigen und unter Zuziehung von Landes-Eingefessenen wiederholt stattgefundenen Erörterungen erlassen worden sind, haben Wir Uns zur Veranlassung einer Revision derselben nicht bezwogen finden, eben so wenig auch dem Antrage wegen gänzlichen Erlasses der, nach jenen Gesetzen noch zu berichtenden, Rückstände willfahren können. Insofern dieselben jedoch die Formen des Verfahrens bei der Ausführung zum Gegenstande haben, ist deshalb schon in der (sub A. abschriftlich anliegenden) Ordre vom 15. Dezember 1827 das Nöthige angeordnet.

Gesetze vom 21.
April 1825.

Wenn Unsere getreuen Stände in ihrer Petition ferner die Gefahren einer rücksichtslosen Anwendung der Vorschriften wegen der Rückstände aus früherer Zeit, insbesondere in Betreff der Domainen-Gefälle vorstellen: so eröffnen Wir ihnen, daß die fisciischen Behörden bereits vorlängst zu einer schonenden Behandlung der Interessenten angewiesen sind, welchen letztern es, wenn sie sich gleichwohl durch die Einziehung bedrängt finden sollten, unbenommen bleibt, sich wegen der Remedur im Einzelnen mit ihren Gesuchen an die vorgesezten Behörden zu wenden.

11. Was den Antrag anlangt, daß zu Sicherung des Eigenthums gegen fisciische Ansprüche ein Normaljahr festgestellt werden möge, so wollen Wir, um Unsern getreuen Ständen einen Beweis Unserer landesväterlichen Huld und Gnade zu geben, denselben bewilligen und setzen demgemäß fest, daß in der Rheinprovinz der vollständige ruhige Besitz einer Sache oder eines Rechts am 1. Januar des Jahres 1815 den Besitzer gegen die Ansprüche des Fiscis völlig sichern soll. Diese Bewilligung soll jedoch auf bereits in Verhandlung begriffene oder bis zum Schlusse des Jahres 1829 noch zur Verhandlung kommende Ansprüche des Fiscis nicht Anwendung finden. Unserm Staats-Ministerio tragen Wir auf, die diesfallsige, in der Gesetz-Sammlung bekannt zu machende Verordnung zu entwerfen und Uns zur Vollziehung vorzulegen.

Normaljahr wegen fisciischer Ansprüche.

12. Dem Antrage, daß bei Revision der Bergwerks-Gesetze auf die in den benachbarten Staaten ergangenen Verordnungen Rücksicht genommen werden möge, haben Wir Statt zu geben beschlossen, und Unsere Behörden deshalb mit Anweisung versehen.

Bergwerks-Gesetze.

13. Wenn Unsere getreuen Stände darauf antragen, die Einrichtung wieder herzustellen, wonach die Hypotheken-Bewahrer gegen Ablauf des zehnjährigen Zeitraums, nach welchem, der dortigen Verfassung zufolge, die Hypotheken-Rechte

Hypotheken-Angelegensbeir.

erlöschen, die Interessenten an die Erneuerung der Inscriptionen erinnert haben, so können Wir diesem Antrage aus denjenigen Gründen nicht Statt geben, welche die unter B. abschristlich beigeheude, von Uns genehmigte Verfügung Unseres Justiz-Ministers enthält, durch deren öffentliche Bekanntmachung die Interessenten zur Vermeidung von Nachtheilen an die noch fortbestehende gesetzliche Einrichtung werden erinnert werden.

14. Auf den Antrag, daß gesetzlich bestimmt werden möge, welche von den jetzt den Gemeinden obliegenden Ausgaben ihnen ferner anzufinnen, oder auf Staats-Kassen zu übernehmen seyen, haben Wir zuerst noch nähere Untersuchung angeordnet, auch das Gutachten Unserer Provinzial-Behörden erfordern lassen, und werden demnächst die erforderliche Bestimmung treffen, dem Landtage aber das Weitere bekannt machen.

In Hinsicht der zeither von den Gemeinde-Kassen getragenen Kosten der Hülfß-Gendarmerie haben Wir bereits, wie Unsere getreuen Stände aus der Entschließung bei N^o. 23. ersehen werden, ihrer diesfalligen besondern Petition statt gegeben.

15. Die bei der Besignahme der Rheinprovinzen wegen Verbesserung der äußeren Lage der Geistlichkeit ergangenen Versicherungen sind bereits durch öftere bedeutende Bewilligungen erfüllt worden. Wir behalten Uns auch vor, solches, den Umständen nach, ferner zu thun.

Wenn aber die rheinischen Pfarr-Gemeinden für die Verbesserung des Pfarr-Gehalts Alles vom Staate erwarten, so muß ihnen mit Beziehung auf das unter C. anliegende Promemoria Unseres Ministers der Geistlichen Angelegenheiten bemerkt werden, daß sich dazu weder der Staat durch jene Versicherung bei der Besignahme anheischig gemacht hat, noch aus der Säcularisation eine solche Obliegenheit des Staates hergeleitet werden kann.

Nur gleiche Beweggründe, wie solche den Staat zur Unterstützung der Pfarr-Gemeinden bei der Verbesserung der Pfarrgehälter anderwärts bestimmen, werden daher auch in den Rheinprovinzen hierauf einwirken können. Da dies aber bloß in einzelnen Fällen geschehen kann, so bleibt die Befriedigung des Bedürfnisses in den Rheinprovinzen eben so, wie anderwärts, hauptsächlich der eigenen Sorge der Pfarr-Gemeinden überlassen.

Für Unterstützung ausgedienter Seelsorger ist theils durch die, den neu errichteten Bisthümern dazu überwiesenen Emeriten-Fonds, theils durch einen von

Beseitigung der
Gemeinde-Kassen
von fremdartigen
Ausgaben.

Verbesserung der
Pfarr-Gehalte.

Unserm Minister der Geistlichen Angelegenheiten verwalteten besonders, zur Pensionirung der evangelischen Geistlichkeit in den Rheinprovinzen mitbestimmten Fonds bereits gesorgt.

16. Den Superintendenten und Land-Dechanten in dortiger Provinz besondere Remunerationen aus Staats-Kassen zu bewilligen, wie Unsere getreuen Stände solches bevornworten, müssen Wir Bedenken finden, da in Unsern übrigen Provinzen mit den gedachten Aemtern keine dergleichen besondere Einkünfte verbunden sind.

Besoldung der
Superintenden-
ten und Land-
Dechanten.

17. Wir genehmigen, dem Wunsche Unserer getreuen Stände gemäß, zur Erleichterung des Landwirthschaftlichen Verkehrs und der Abfuhr der Braunkohlen aus den Kohlenwerken bei Liblar, die Chausseirung der Straße von Brühl nach Liblar auf Kosten des Bezirks-Straßen-Fonds der Regierung zu Eöln unter der Bedingung, daß die betreffenden Gemeinden sich verpflichten, keine Entschädigung in dem Falle fordern zu wollen, wenn militairische Rücksichten im Kriege die Zerstörung der Straße nothwendig machen sollten.

Chausseer, in
Beziehung auf
Jülich.

Dagegen ist auf den anderweitigen Antrag: eine gleiche Begünstigung auch auf jede andere, zur Umgehung der Festung Jülich benutzbare Straße auszudehnen, nicht einzugehen, weil solches den bisherigen Grundsätzen und Vorschriften entgegen seyn würde. Vielmehr muß in jedem speziellen Falle die nähere Prüfung und Entscheidung vorbehalten bleiben.

18. Was den Antrag Unserer getreuen Stände wegen des Baues mehrerer Chausseer betrifft, so wird denselben eröffnet, daß die Anlage von zwei neuen, für die Rheinprovinzen wichtigen, Kunststraßen auf der östlichen Rheinseite theils bereits begonnen hat, theils beabsichtigt ist. Ebenso ist der Ausbau mehrerer erwähnter Straßen-Lücken entweder bereits in Betrieb gesetzt, oder doch eingeleitet. Ueberhaupt wird aber für die Verbesserung, Vervollständigung und Unterhaltung der schon bestehenden Chausseer nach Möglichkeit gesorgt, und auf die Chausseirung der noch ungebauten Hauptstraßen der Rheinprovinzen in dem Maaße Bedacht genommen werden, als die zu diesem Zwecke vorhandenen Mittel und die gleichmäßige Berücksichtigung der Bedürfnisse der übrigen Theile der Monarchie es gestatten, wobei jedoch eine raschere Förderung der Begebauten, besonders durch den Zutritt provinzieller Hülfsmittel, namentlich durch freiwillige Hülfleistungen der Eingeseffenen und durch Unternehmungen vermögender und betriebamer Einwohner, erreicht werden würde.

Constiger
Chaussee-Bau.

Rassauische
Chaussee-Dienste.

19. In Betreff der Aufhebung der Chaussee-Baudienste, in den vormaligen Rassauiſchen Landestheilen, ſind noch allgemeine Erörterungen erforderlich, deren möglichſte Beſchleunigung Wir angeordnet haben, und nach deren Beendigung Wir weitere Entſchlüſſungen faſſen werden.

Chaussee-Barricaden bei Weglar.

20. In Berücksichtigung der Verwendung Unserer getreuen Stände für die Stadt Weglar haben Wir bereits angeordnet, daß die Verlegung der Chaussee-Barricade vom Silhofer Thore nach Steindorf erfolgen solle, sobald der Empfänger in letzterem Orte untergebracht werden könne. Eine Verlegung der Hebestellen von den anderen Thoren ist zwar wegen der weiten Entfernung der zunächst liegenden Ortschaften nicht ausführbar gefunden, jedoch durch die erleichternden Bestimmungen des neuen Chaussee-Tarifs, in Beziehung auf die Zufuhr der Bau- und Brennmaterialien, die diesfallsige Beschwerde, so viel thunlich, gehoben worden.

Lotterie.

21. Die von Unsern getreuen Ständen in Antrag gebrachte Aufhebung der Lotterien erscheint aus vielfachen Gründen nicht als angemessen. Jedoch haben Wir, in Betreff der kleinen Lotterie, bereits eine Aenderung verfügt, wobei die Absicht dahin gerichtet worden ist, den Nachtheilen, welche für die geringern Volksklassen aus dem Lotterie-Spiele entstehen können, entgegen zu wirken.

Weglar'sche
Schulden.

22. Was die von Unsern getreuen Ständen angebrachte Beschwerde, über die Zinszahlung von den, auf Unsere Staats-Kassen übernommenen Weglar'schen Schulden, und die derselben angefügten Bitten anlangt, so sind allerdings früherhin, wenn nicht Conventionsgeld hat gezahlt werden können, die Zahlungen etatsmäßig in der Regel nach demjenigen Verhältnisse geschehen, welches Unsere Verordnung vom 28. Februar 1816 festsetzt. Indessen hat Unsere Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, wenn die Gläubiger mit dem hiernach sich ergebenden Betrage sich nicht begnügt haben, bereits Nachzahlungen geleistet, auch früher schon verfügt, daß bei sich ergebenden Differenzen, entweder in Conventionsgelde oder nach dem wirklich statt findenden Course gezahlt werden solle. Wie nun hiernach die Sache bereits in den gehörigen Weg geleitet war, und jedem Gläubiger, wenn er über die Zahlungsart mit der Kasse sich nicht vereinigen konnte, die Beschwerde bei der obern Behörde frei stand, also werden Unsere getreuen Stände selbst ermessen, daß für den Landtag noch keine Ursache zur Beschwerde, am wenigsten Veranlassung vorhanden war, sich über die Behörden, so wie geschehen, zu äußern. Indessen wird, um jedem künftigen Zweifel vorzubeugen, Unsere Haupt-Verwaltung der Staatsschulden im Allgemeinen verfügen, daß künftig bei Zah-

lungen in Preussischem Courant der Thaler nur nach der wirklichen Valuta berechnet, auch in allen Fällen, wo mit Vorbehalt quittirt worden, für die Vergangenheit die Cours-Differenz hiernach nachträglich vergütet werde.

Die Umschreibung der jetzigen Schuldscheine in solche, welche auf Briefs-Inhaber lauten, können Wir, da sie der in Hinsicht des Provinzial-Schulden-Versehs gesetzlich eingeführten Ordnung widerspricht, nicht genehmigen, Unsere Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden wird aber, wenn die Gläubiger es verlangen, den Verbriefungen das Anerkenntniß beifügen lassen, daß der zu bezeichnende Schuldentheil vom Staate übernommen, und als Provinzial-Staatsschuld etatsmäßig sey.

25. Dem Gesuche der Stände, in Hinsicht der Besoldung und Bekleidung der Hülfsgendarmerie haben Wir gewillfahret und Unser Ministerium autorisirt, die Gemeinden von den diesfalligen Zuschüssen zu entbinden und den Gesamtbetrag der Kosten vom 1. Januar d. J. an, auf die Staats-Kasse zu übernehmen.

Hülfsgendarmerie.

24. Auf die verschiedenen, zum Besten des Marktsleckens Burg angebrachten Gesuche, nämlich:

Bewerzung für Burg.

- a) wegen Erleichterung des Hausir-Gewerbes der Decken-Fabrikanten zu Burg;
 - b) wegen Ankaufs der, für das Militair nöthigen Decken aus den Fabriken zu Burg, und
 - c) wegen Errichtung einer höhern Schule in dem dort befindlichen Landesherrlichen Schlosse,
- geben Wir Unsern getreuen Ständen Folgendes zu erkennen.

Zu a. Sind die Gründe, weshalb den Decken-Fabrikanten zu Burg, der Hausir-Handel mit ihrem Fabrikate nicht gestattet werden kann, von den Ministerien des Innern und der Finanzen in einem, unterm 17. November 1825 an Uns erstatteten Berichte, von welchem unterm D. Abschrift beiliegt, ausführlich entwickelt worden. Im Einverständnisse mit jenem Gutachten der Ministerien haben Wir hierauf unterm 3. Dezember 1825 die Vorsteher des Deckenmacher-Gewerbes zu Burg abschlägig beschieden.

Dabei muß es auch sein Bewenden behalten, da weder in der Petition, noch in deren Anlagen etwas angeführt worden ist, was die in dem oben gedachten Berichte der Ministerien entwickelten Gründe beseitigen oder entkräften kann.

Zu b. Haben die Bürger Fabrikanten, wenn sie an den Militair-Decken-Lieferungen Theil nehmen wollen, sich wegen der Unter-Satteldecken und Boylochs für die Cavallerie an die respectiven Truppentheile, welche sich die Decken selbst beschaffen, hinsichtlich des übrigen Bedarfs an Decken aber an die Militair-Intendanturen zu wenden.

Doch können die Lieferungen nur in der üblichen allgemeinen Concurrenz geschehen, wobei allein die Vorzüglichkeit der Waare bei billigen Preisen entscheidet.

Zu c. Soll der diesfällige Antrag in nähere Erwägung gezogen werden.

Allodifications-
Zins.

25. Durch den erneuerten Antrag wegen des Allodifications-Zinses können Wir, da der Gegenstand schon so vielseitig erörtert und mit so großer Sorgfalt wiederholten Prüfungen unterworfen, auch in der Petition selbst durchaus nichts angeführt ist, was nicht schon bei den statt gefundenen Erörterungen umständlichst mit in Erwägung gezogen worden, Uns nicht bewogen finden, diese Sache noch einmal aufzunehmen, vielmehr muß es bei der Decision in der Ordre vom 20. April 1828 unabänderlich sein Bewenden behalten.

Verkaufte Do-
mainen.

26. Auf das wiederholte Gesuch Unserer getreuen Stände, den Theil der Gemeineschulden, welcher auf die zur Zeit der Fremdherrschaft schuldenfrei verkaufte Domainen zu rechnen seyn möchte, auf Staats-Kassen zu übernehmen, können Wir nicht eingehen, dieselben vielmehr nur auf die im Landtags-Abschiede vom 13. July 1827 enthaltene abschlägliche Bescheidung zurückweisen. Wenn auch die darin angeführten Gründe der Gewährung des Antrages nicht entgegenständen; so würde doch den Gemeinen kein Anspruch gegen Unsere Staats-Kassen, sondern nur gegen Frankreich zustehen, welches die Domainen lastenfrei verkauft und die Kaufgelder bezogen hat. Ein solcher Anspruch ist denn auch wirklich im Jahre 1816 bei der Liquidation gegen Frankreich von den Gemeinen erhoben, und damals von Unserm Liquidations-Comissarius unterstützt, von Frankreich aber nicht anerkannt, und durch schiedsrichterliches Erkenntniß zurückgewiesen worden. Hiermit muß denn diese Angelegenheit als beendigt angesehen werden.

Handels-Ver-
bindungen mit
dem Auslande.

27. Was die, wegen der Handelsverbindungen mit dem Auslande, besonders mit den Amerikanischen Staaten geäußerten Wünsche betrifft, so ist die fortgesetzte Sorgfalt Unserer Regierung darauf gerichtet, dergleichen Verbindungen möglichst zu befördern.

Die neuerlich mit Brasilien und mit den vereinigten Staaten von Nordamerika abgeschlossenen Handels-Verträge sind bereits bekannt gemacht worden.

Was die Handels-Verhältnisse mit andern Ländern in Amerika, besonders mit Mexiko anlangt, so sehen Wir dem Erfolge der auf eine festere Anknüpfung derselben gerichteten Einleitungen entgegen. —

28. Dem Gesuche, daß den Inhabern der Kur-kölnischen Landes-Obligat

Kur-kölnische
Obligatienen.

tionen, statt derselben, Verbriefungen, auf den Inhaber lautend, ausgestellt werden mögten, können Wir nicht stattgeben, da dasjenige, was den Kur-kölnischen Gläubigern zugestanden wäre, allen übrigen provinziellen Gläubigern, die sich in gleichem Falle befinden, nicht versagt werden könnte, wodurch aber, wie bereits oben unter II. 22. bemerkt ist, eine nicht unwesentliche Veränderung in der von Uns vorgeschriebenen und durchaus grundsätzlich geordneten Behandlung des provinziellen Staats-Schuldenwesens eintreten müßte.

Unsere Haupt-Verwaltung der Staatsschulden wird aber Ermittlungen anstellen, ob es nicht zulässig sey, die Zinserhebung zu erleichtern. Vom Erfolge werden Unsere getreuen Stände bei ihrer künftigen Versammlung benachrichtigt werden.

29. In Betreff der Rheinschiffahrt sind, unter sorgfältiger Erwägung und Berücksichtigung der Handels- und Fabrikations-Interessen der westlichen Provinzen, die Verhandlungen mit der Königlichen Niederländischen Regierung fortgesetzt worden, jedoch noch nicht beendigt.

Rheinschiffahrt.

Unsere getreuen Stände, welchen das Wesen dieser Verhandlungen, sowohl in deren ganzem Zusammenhange, als auch hinsichtlich der einzelnen Bestimmungen der versuchten Uebereinkunft nur unvollständig bekannt seyn kann, werden mit Vertrauen den weiteren Erfolg abzuwarten haben.

Sollten diese Verhandlungen, was sich, nach ihrer Lage, bald entscheiden muß, zu einer Verständigung führen, so ist zu erwarten, daß alle Rheinufer-Staaten sich bald über den gemeinschaftlichen Erlaß eines Rheinschiffahrts-Reglements vereinigen und dadurch auch die, von einer allseitigen und gleichzeitigen Einführung der neuen Ordnung der Dinge auf dem ganzen Rheinströme rechtlich abhängige, allgemeine Umlegung des Tarifs der Rheinschiffahrts-Gebühren, nach den auf dem Wiener Congresse deshalb getroffenen Bestimmungen, werde möglich gemacht werden, dessen factische und einseitige Einführung, womit die Herzoglich Nassauische Regierung an der Erhebungsstelle zu Caub vorangeeilt und die König-

lich Bayerische Regierung bei dem Rhein-Zollamte zu Neuburg kürzlich nachgefolgt ist, nur eine zu bedauernde Belastung der Schifffahrt zur Folge gehabt hat.

Was aber die dringend erbetene Verbindung des Rheins mit der Ems zur Erleichterung der Communication mit der Nord- und Ostsee betrifft: so ist eine Verbindung des Rheins mit der Nordsee, auch auf anderen als den bisherigen Wegen, schon länger als nothwendig und nützlich anerkannt worden, und es unterliegt dieses Project und die zweckmäßigste Art der Ausführung desselben, nach dem bereits erfolgten Eingange vieler dazu erforderlich gewesenen Vorarbeiten, schon der Berathung, besonders in technischer Hinsicht, deren Resultate abgewartet werden müssen.

Biril- und Col-
lectiv-Stimmen
in der
Ritterschaft.

50. Was die Erklärung der Ritterschaft über ihre Ansprüche auf Birilstimmen im Stände der Fürsten anlangt, so sind beide Stände darin einverstanden, daß die Ertheilung dieses Vorrechts lediglich von Unserm Ermessen abhängt. Wie es daher nicht erforderlich ist, auf dasjenige, was in jener Erklärung enthalten ist, näher einzugehen, also können Wir nur die in Unserm Landtags-Ab-schiede vom 13. July 1827 enthaltene Bescheidung wiederholen, daß Wir auf jeden etwa vorkommenden einzelnen Antrag besondere Entschliesung fassen werden, Uns auch wegen Bevorrechtung größerer Majorate und durch Familien-Stiftungen mit einander verbundener Geschlechter, nach Maaßgabe der weiteren Entwicklung der Verhältnisse, Bestimmung vorbehalten.

Portofreie Ru-
brik in ständischen
Angelegenheiten.

51. Wir finden zu der, von Unsern getreuen Ständen in Antrag gebrach-ten, strengen Untersuchung wegen der von einigen Mitgliedern der Stände-Versammlung, angeblich in ihrer Correspondenz beabsichtigten portofreien Rubrik, keine Veranlassung, da die Sache nicht als ein absichtliches Ungebührniß darge-stellt, sondern als ein Irrthum, in Hinsicht der den Mitgliedern der Stände-Versammlung in dieser Beziehung zustehenden Befugnisse, betrachtet worden ist, daher denn selbst dann, wenn diejenigen, welche zu jener Erinnerung Veranlas-sung gegeben, bekannt wären, keine Ursache zu einer Rüge, sondern nur zu einer Berichtigung ihrer Ansicht über den Gegenstand vorhanden seyn würde, deshalb also auch von ihrer Ausschließung aus der Stände-Versammlung nicht die Rede seyn könnte.

Sollte aber künftig einmal aus andern Gründen der Fall eintreten, daß die Stände-Versammlung eines ihrer Mitglieder auszuschließen für nothwendig halten sollte, — ein Fall, welchen Wir bei den von jedem Stände frei gewählten

Männern des Vertrauens kaum als möglich voraussetzen mögten — so wird der Landtags-Marschall sich an Unsern Landtags-Commissarius zu wenden und von diesem wegen des zu beobachtenden Verfahrens Instruction zu erwarten haben.

Von demjenigen, was in Folge Unserer in gegenwärtigem Abschiede enthaltenen Entschliessungen weiter verfügt werden wird, sollen Unsere getreuen Stände bei ihrer künftigen Versammlung benachrichtigt werden.

Urkundlich haben Wir hierüber gegenwärtigen Landtags-Abschied ausfertigen lassen, auch denselben Höchstseigenhändig vollzogen und bleiben Unsern getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, am 15. Julius 1829.

(L. S.) gez. Friedrich Wilhelm.

(gez.) Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

v. Altenstein. v. Schuckmann. v. Lottum.

v. Bernstorff. v. Dankelmann. v. Mos.

Friedrich Wilhelm

Im Auftrag des Staatsraths

A n l a g e n.

A.

Um die Beschwerden definitiv zu beseitigen, welche von den Provinzial-Ständen auf den Landtagen über die Formen des Verfahrens bei Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und der Gemeintheilungen wiederholt geführt worden sind, habe Ich auf den Antrag des Staats-Ministeriums beschloffen, hierüber eine Berathung des Staatsraths zu veranlassen. Um dieselbe vorzubereiten, trage Ich Ihnen, dem Minister des Innern, auf, in Ihrem Ministerium eine erschöpfende Darstellung ausarbeiten zu lassen, worin die jetzt bestehenden Formen des Verfahrens, die Beschwerden, welche über ihre Mängel und Nachtheile geführt werden, die verschiedenen Anträge der Stände, Behufs deren Abhülfe, die dagegen stattfindenden Bedenken und Ihre eigenen Vorschläge aufgenommen werden. Das Staats-Ministerium hat über diese demselben vorzulegende Darstellung hienächst in gemeinsame Berathung zu treten, und solche von seinem gutachtlichen Berichte begleitet, an Mich einzusenden. Ich genehmige zugleich nach dem Antrage des Staats-Ministeriums, daß den Ständen auf die deshalb eingereichten Petitionen eine Abschrift des gegenwärtigen Befehls durch den Landtags-Abschied mitgetheilt werde, um die Berücksichtigung ihrer Anträge vorläufig hieraus zu ersehen.

Berlin, den 15. Dezember 1827.

gez. Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

B.

Berlin, den ten

An
den Königl. General-Procurator Herrn Ruppenthal
zu E d l n.

Die Stände des zweiten rheinischen Provinzial-Landtages haben dahin ange-
tragen:

die Einrichtung wieder herzustellen, wonach die Hypothekensbewahrer gegen den
Ablauf des zehnjährigen Zeitraums, mit welchem nach der dortigen Hypothe-
ken-Verfassung die Hypotheken-Rechte erlöschen, die Interessenten an die Er-
neuerung ihrer Inscriptionen erinnerten.

Diese Einrichtung hat nicht überall stattgefunden, sondern ist nur von einigen
Domainen- und Enregistrements-Directoren früher angeordnet worden, um bei
der Neuheit der Bestimmung des französischen Rechts über das Erlöschen der Hy-
potheken-Rechte von den Interessenten Nachteile abzuwenden, welche ihnen aus
der unterlassenen Erneuerung ihrer Inscriptionen erwachsen konnten. Späterhin
hat es sich gezeigt, daß diese Einrichtung manche Uebelstände herbeigeführt hat,
ohne die Erreichung des beabsichtigten Zwecks vollständig zu sichern. Die Erin-
nerungsschreiben an die Interessenten waren oft nicht zu bestellen, oder letztere ver-
weigerten die Annahme, weil die Erneuerung der Hypothek absichtlich wegen be-
reits erfolgter Zahlung oder aus andern Gründen unterlassen worden, und da die
Verpflichtung der Hypothekensbewahrer, solche Erinnerungsschreiben zu erlassen, auf
keinem Gesetze beruhte, die Einrichtung vielmehr mit dem Geist des Gesetzes in
so fern in Widerspruch stand, als dieses aus anderen Gründen die Wahrnehmung
der Rechte der Interessenten hauptsächlich ihnen selbst überlassen hatte, so ließ sich
für den Fall, daß einmal ein Hypothekensbewahrer die Erinnerung eines Interes-
senten unterlassen haben und diesem hieraus ein Nachtheil entstanden seyn sollte,
ein Regreß-Anspruch an den Beamten um so schwieriger begründen, als bei der
bloßen schriftlichen Erinnerung ohne beglaubigte Behändigung derselben der Beweis,
daß erstere erfolgt oder nicht erfolgt sey, schwer zu führen war. Es bedürfte da-
her nicht bloß eines Gesetzes für diese Einrichtung, sondern es würde dabei auch

die Insinuation solcher Erinnerungsschreiben durch einen Huissier angeordnet werden müssen, und so würde auf Kosten aller derjenigen Interessenten, welche von selbst ihre Rechte bei Erneuerung der Hypotheken wahrnehmen oder absichtlich diese Erneuerung unterlassen, den wenigen Interessenten geholfen, welche fremder Erinnerungen bedürfen, um die Verwaltung ihres Vermögens nicht zu vernachlässigen. Diese gegen den Antrag der Stände sprechenden Gründe und der Umstand, daß die bevorstehende Einführung der Preussischen Gesetze auch in diesem Punkte etwa jetzt entstehenden Nachtheilen abhelfen wird, haben Se. Majestät bewogen, dem Antrage nicht Statt zu geben, dagegen haben Allerhöchstdieselben auf den Antrag des Staats-Ministerii befohlen, durch eine Bekanntmachung in den Amtsblättern die Bewohner der Rheinprovinzen darauf aufmerksam zu machen, daß die gesetzliche Bestimmung, wonach Hypothekenrechte mit dem Ablauf von zehn Jahren erlöschen, noch fortwährend in Kraft sey und daher jeder, welcher die aus dem Ablauf der Frist entstehenden Nachtheile zu vermeiden wünsche, in Zeiten für die Erneuerung der Inscriptionen zu sorgen habe.

Sie werden angewiesen, eine solche Bekanntmachung durch die Amtsblätter zu erlassen.

Berlin, den

Der Justiz-Minister.

C.

PRO MEMORIA.

Die in der Schrift des rheinischen Provinzial-Landtags vom 22. Juny v. J. enthaltene Bemerkung, daß der Staat im Besitze der kirchlichen Güter sey und bei deren Besiznahme Verpflichtungen gegen die Kirche übernommen habe, ist nicht durchaus richtig.

Auf dem linken Rheinufer hat die Kirche Güter verloren, die der Staat nicht besitzt, theils, weil sie überhaupt verschwanden, theils weil sie jenem verheimlicht geblieben, theils weil sie zurückgegeben sind, und was auf ihn an kirchlichen Gütern übergegangen ist, belastet ihn mit keinen Verpflichtungen gegen die Kirche, da Frankreich nie Zusicherungen deshalb ertheilt hat. Liefse sich jetzt noch genau

ermitteln, welche unter den dort in Staats-Besitz übergegangenen Gütern der Kirche vormals dem Parochial-Gottesdienste gewidmet gewesen sind, so würde sich auch sonder Zweifel ergeben, daß dafür durch Uebernahme des Staatsgebhalts der Pfarrrer, wenn dieses den Ertrag des Verlorenen nicht übersteigt, doch wenigstens im Ganzen befriedigender Ersatz gewährt ist.

Auf dem rechten Rheinufer hat die Säkularisation das eigentliche Pfarrgut ganz verschont. Was an Gütern, die dem Parochial-Gottesdienste gewidmet waren, hier verloren gegangen ist, ist es nicht auf gesetzliche Weise, und kann, wenn die Ansprüche nur gehörig aufzuklären sind, vindizirt und reclamirt werden.

Die Lage der Pfarr-Geistlichkeit ist durch die Säkularisation weniger verschlechtert, als die Lage der Pfarr-Gemeinden, denen der Clerus der Stifter und Klöster theils persönlich, theils mit seinen Einkünften zu Hülfe kam, was mit der Säkularisation allerdings aufgehört hat. Hierauf hatten jedoch die Gemeinden in den meisten Fällen keine förmlichen rechtlichen Ansprüche, folglich übertrug auch die Säkularisation keine desfalligen Verpflichtungen auf den Staat, die eine allgemeine Verbesserung aller Pfarr-Gehalte auf Kosten des Staats zur Folge haben müßten.

Und auch dann, wenn bloß vom fiskalischen Besitze der Stifts- und Kloster-Güter ein Billigkeits-Anspruch hergeleitet werden sollte, würde dieser nicht gegen den Preussischen Staat zu richten seyn, da der größte Theil des Stifts- und Kloster-Guts schon vor der Preussischen Besitznahme der Rheinlande in Privathände übergegangen, also nur ein geringer Theil davon an Preußen gediehen ist.

Berlin, den 19. März 1829.

gez. von Altenstein.

D.

Die Decken-Fabrikanten zu Burg, deren von Ew. Königlichen Majestät unterm 9. April und 24ten v. M. zum gutachtlichen Bericht uns zugefertigte Vorstellungen vom 17. März und 12. August wir in den Anlagen ehrfurchtsvoll wieder vorlegen, haben mit dem jetzt erneuerten Antrage: ihnen als Ausnahme von der gesetzlichen Regel, den Hausirhandel mit den von ihnen gefertigten wollenen und baum-

wollenen Decken auch fernerhin zu gestatten, schon unterm 9. Februar 1821 sich an Ew. Majestät gewendet. Es war nämlich schon in dem §. 38. des Gesetzes, wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. May 1820 festgesetzt worden, daß das Umherziehen mit Zeugen, die aus Wolle, Baumwolle oder Seide ganz oder in Vermischung mit andern Materialien angefertigt sind, künftig nicht mehr gestattet werden solle. Auf die Verwendung des Staats-Ministers, Grafen von Bulow, welcher in dem unterm 27. Februar 1821 an Ew. Majestät über das Gesuch der Burger Deckenfabrikanten vom 9^{ten} desselben Monats erstatteten Berichte hervorhob, daß die Fabrikation der wollenen und baumwollenen Decken und deren Verkauf, im Wege des Hausirens, seit langer Zeit der einzige Nahrungszweig des größten Theils der Burger Einwohner sey, daß die dasigen Deckenweber in der Regel kein Betriebs-Kapital besitzen, das Material, das sie verarbeiten, erborgen, und daß der eine Theil der Familie sich mit der Fabrikation beschäftige, während der andere das Fabrikat hausirend verkaufe, haben Ew. Königliche Majestät in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. May 1821

«den Hausirhandel mit wollenen und baumwollenen Decken, welche von dem Decken-Gewerke zu Burg verfertigt sind, denjenigen, die ihn bisher betrieben haben, in dem zu ihrem Bestehen erforderlichen Umfange, bis zur Erlassung eines neuen Hausir-Gesetzes gestattet.»

Dieses Gesetz, das nach vorgängiger Berathung im Staatsrath, demnächst in der Form eines von Ew. Majestät unterm 21. May v. J. sanctionirten Regulativs über den Gewerbsbetrieb im Umherziehen durch die Gesetzsammlung publicirt ist, hat aber das Verbot des Hausirens mit Waaren, die aus Wolle verfertigt sind, in so fern aufrecht erhalten, als es ausdrücklich nur wollenes Band, wollenes Strickgarn und wollene gestrickte Waaren unter den Gegenständen aufzählt, mit welchen ein Hausirhandel auch künftig noch Statt finden darf. Da hiedurch die den Burger Deckenfabrikanten ausnahmsweise gestattete Befugniß, der von Ew. Majestät ausgesprochenen Bedingung gemäß, aufhörte, so trug die Regierung zu Düsseldorf darauf an, auch gegen die wiederholte gesetzliche Vorschrift fernerhin zu Gunsten der Burger Fabrikanten eine Ausnahme zu gestatten, durch die dem Immediat-Gesuch vom 17. März in Abschrift beiliegende gemeinschaftlich mit dem Staats-Minister, Grafen von Bulow, von uns erlassene Verfügung vom 4. Januar d. J. haben wir indessen diesen Antrag zurückweisen zu müssen geglaubt. Abgesehen davon, daß wir es nicht für angemessen halten können, von gesetzlichen

Vorschriften, deren Richtigkeit und Zweckmäßigkeit, nach wiederholter Berathung anerkannt worden ist, — so aber verhält es sich mit dem Verbot des Hausirens mit Waaren aus Wolle verfertigt — unmittelbar nach ihrer Publication Ausnahmen zu gestatten, können wir auch nicht anerkennen, daß die Fabrikation der Bürger Fabrikanten nicht fortbestehen könne, wenn ihre Fabrikate nicht hausirend abgesetzt werden dürfen. Schon in einem Bericht des verstorbenen Oberpräsidenten Grafen von Solms vom 2. Februar 1821 an das damalige Handels-Ministerium, ist erwähnt, daß die Bürger Fabrikanten eine bedeutende Menge von Decken auswärts am Ober- und Niederrhein auf dem Lager haben, die sie so lange dort liegen lassen, bis der Hausirer eintrifft, und aus dem Depot sein Bedürfniß zum Handel entnimmt. Es ist daher nur eine bei gutem Willen sehr leicht ausführbare Abänderung ihres Verkehrs erforderlich, wenn man ihnen zumuthet, statt den Hausirern, stehenden Detailhändlern den Verkauf ihrer Fabrikate zu übertragen, wie solches von den größern Fabriken, namentlich von Begasse in Schleyden schon längst geschieht. Diese Zumuthung ist um so nothwendiger, als Waaren ganz gleicher Art, auch in Höftrath, gleichfalls im Düsseldorfer Regierungsbezirk, zu Cusikirchen im Regierungsbezirk Cöln, zu Düren, Herzogenrath und Haaren im Regierungsbezirk Aachen, von kleinen Fabrikanten verfertigt werden, denen man dieselbe Ausnahme, wie den Bürgern, in derselben Art auch fernerhin gestatten mußte, wie sie ihnen, da sie auf die Bürger Fabrikanten exemplificirten, bis zur Publication des Regulativs über den Gewerbsbetrieb im Umherziehen wirklich gestattet worden. Dadurch würden dann aber auch auf's Neue die Beschwerden gerechtfertigt werden, welche die Unternehmer größerer Deckenfabriken, namentlich Begasse in Schleyden, über den den kleinen Fabrikanten gestatteten, ihnen aber verweigerten Hausirverkauf schon früher geführt haben, und die wir als gegründet anerkennen müssen, weil durch die Hausirer den größeren Fabrikanten allerdings der Absatz, da sie diesen nur durch stehende Detailhändler vermitteln sollen, größtentheils entzogen werden würde. Auch die Fabrikanten, welche Wollenwaaren anderer Art verfertigen, würden auf's Neue das Beispiel der den Bürger Fabrikanten gestatteten Ausnahme für sich anführen, wie die kleinern Tuchfabrikanten zu Montjoie schon früher in dieser Art exemplificirt haben, und auf solche Weise würde allmählig der wiederholt berathene und beschlossene Grundsatz ganz beseitigt werden.

Wenn der §. 16. des Regulativs über den Gewerbbetrieb im Umherziehen, welchen der Prediger Reuter in den Anlagen in Bezug nimmt, die Hausir-Be-fugnisse, wie sie durch das Regulativ als Regel festgestellt sind, zu erweitern ge-stattet,

sobald örtliche Verhältnisse oder Bedürfnisse solches erfordern oder wünschens-werth machen,

so können wir nach dem Vorstehenden nicht anerkennen, daß im vorliegenden Falle eine Erweiterung wünschenswerth sey, müssen aber überdem hinzufügen, daß in dieser Vorschrift auf das Bedürfnis des Käufers Rücksicht genommen ist, in so weit nämlich, als dieser die benöthigte Waare nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten sich anschaffen könnte, wenn sie ihm nicht durch Hausirer zugebracht würde; denn ein Bedürfnis des Fabrikanten, ihm den Hausirhandel zu gestatten, damit sein Fabrikat Absatz finde, dürfte fast niemals zu konstatiren seyn, weil, sobald seine Waare überhaupt verlangt wird, sie auch in Läden und auf Jahrmärkten gesucht werden wird, ohne daß es des Hausirens bedarf.

Ew. Königlichen Majestät stellen wir daher ehrfurchtsvoll anheim, die Bur-ger Deckenfabrikanten Allerhöchst bescheiden zu lassen:

daß die zu ihren Gunsten erbetene Ausnahme von allgemeinen gesetzlichen Vorschriften nicht Statt finden könne.

Berlin, den 17. November 1825.

gez. v. Schuckmann. gez. v. Mohr.

An
des Königs Majestät.